Zum Kampfe um das Reichsschulgesetz

zu Artikel 146 der Reichsverfassung

Von

DR. KURT LÖWENSTEIN

M. d. R.

E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Berlin W 30

Soeben erschien in unserem Verlage:

Kinderelend – Jugendnot

Auch eine Bilanz des Krieges

Von **W. ESCHBACH**

Mit 21, z. T. ganzseitigen Photos auf Kunstdruckpapier
Preis kartoniert 1,80, Halbleinen 2,20 RM.

Aus dem Inhalt:

Vorwort von Luise Zietz. — Einleitung — Kriegsfolgen. — Ernährungslage. — Kinderkrankheiten. — Wohnungsnot und Kleidermangel. — Ausblick.

In der völlig neu bearbeiteten 2. Auflage der Schrift wird der Gegenwart ein so beschämendes wie erschütterndes Bild umrissen. Die Not unserer Kinder und Jugend ist gewiß für den aufmerksamen Betrachter kein Geheimnis. Was jedoch Eschbach hier in nackten Daten und Ziffern zusammenfaßt vom Schicksal der Kriegs- und Nachkriegsgeborenen, wirkt nicht als Darstellung von Einzelschicksalen niederschmetternd, sondern als Querschnitt durch die soziale Lage breitester Bevölkerungsschichten und deshalb als furchtbare Anklage gegen soziale Unterlassungssünden von Staat und Gesellschaft.

Für Lehrer, Erzieher, Sozial- und Fürsorgebeamte, Politiker und Parlamentarier, überhaupt jeden sozial Interessierten eine Quelle wichtigsten Materials!

Zu beziehen durch jede gute Buchhandlung!

Wo nicht erhältlich, direkt von

E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.
Berlin W 30

Zum Kampfe um das Reichsschulgesetz

zu Artikel 146 der Reichsverfassung

Von

DR. KURT LÖWENSTEIN

Mitglied des Reichstages

C 07- 0540

E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Berlin W 30

Bibliothek

Den sozialdemokratischen Lehrern,
den Kinderfreunden,
den sozialistischen Elternbeiräten,
dem Bunde der freien Schulgesellschaften

in Solidarität gewidmet!

VORWORT

Der in der Presse der Rechtsparteien so häufig und so laut angekündigte Entwurf eines Gesetzes zum Artikel 146, 2 der Reichsverfassung ist der Oeffentlichkeit übergeben worden. Allerdings geschah das nicht auf dem normalen Wege durch eine verantwortliche Reichsregierung, sondern durch die Wachsamkeit derer, die der neuen Rechtskoalition im Reiche im allgemeinen und dem deutschnationalen Reichsminister des Innern, Schiele, insbesondere mit dem allergrößten Mißtrauen begegneten. In aller Heimlichkeit wurde dieser Entwurf von einem deutschnationalen Ministerialrat des alten Regimes, einem Juristen, vorbereitet und streng vertraulich den Kultusministern der Länder zugeschickt, damit sie in einer Besprechung, die am 15. September d. Js. in Leipzig stattfand, zu diesem Entwurf Stellung nehmen sollten. Man tat recht daran, den Entwurf der Oeffentlichkeit vorzuenthalten, und es war sicher eine der unangenehmsten Ueberraschungen, daß die Regie nicht klappte. Man hatte gehofft, daß man die zumeist reaktionären Kultusminister der Länder auf die Grundlagen des Entwurfs würde festlegen können, um so in der Dunkelkammer vertraulichster Regierungsbesprechungen die Gesetzgebung so weit festzulegen, daß Reichsrat und Reichstag nur noch formal ihre Zustimmung zu geben hatten. Die klugen Politiker der Bayerischen Volkspartei hatten erst kurz vorher durch ein ähnlich überraschendes Manöver das bayerische Konkordat durchgesetzt. Warum sollte ein Manöver, das in München gelungen war, nicht auch in Berlin gelingen? An reaktionärer Einstellung fehlt es in der gegenwärtigen Reichsregierung gewiß nicht. Aber es kam anders: Sobald der Entwurf in der Oeffentlichkeit bekannt wurde, brach ein Entrüstungssturm los, der bis in die Reihen der rechtsgerichteten Kreise sich auswirkte. Die krassen Verfassungsbrüche des Entwurfs hätte man in diesen Kreisen gern verziehen, doch dieses völlige Verlassen evangelischer Traditionen und die restlose Unterwerfung unter das katholische Kirchenschulideal gingen doch zu weit. Die Leipziger Tagung wurde für das Reichsministerium des Innern katastrophal. Herr Schiele verleugnete den Entwurf seines Parteifreundes und Ministerialrats. Er wollte wieder einmal, ähnlich wie beim Angebot des Sicherheitspaktes, nichts gelesen haben. Die Oeffentlichkeit erfuhr zu ihrer größten Verwunderung, daß dieser Entwurf nur ein ganz be-

deutungsloser Referentenentwurf sei, gewissermaßen nur eine Stilübung, vor allem, daß er weder die Billigung des Ministers Schiele, noch die des Kabinetts erfahren hätte. Wenn Lächerlichkeit für einen Politiker tötlich wäre, dann würden die deutschnationalen Minister längst nicht mehr existieren. Gut eingeweihte Kreise wissen allerdings genau, daß Herr Schiele bei diesem Rückzugsmanöver ein recht mangelhaftes Gedächtnis für Tatsachen gehabt hat. Der Entwurf ist tatsächlich als ernsthafter Entwurf vorbereitet worden, Kommissare des Justiz- und des Finanzministeriums haben an ihm mitgearbeitet, und die Reichskanzlei war bereits beauftragt, den Entwurf zur Beschlußfassung dem Kabinett vorzulegen.

Es wäre ein unverantwortlicher Leichtsinn, wenn man sich der Täuschung hingeben würde, daß nun, nach dem Rücktritt der deutschnationalen Minister aus Anlaß des Locarno-Vertrages der Entwurf tatsächlich erledigt ist. Wie ernsthaft man an den Grundzügen dieses Entwurfs festhält, das mag daraus erhellen, daß dieser Entwurf für eine Besprechung der Kultusminister, die in Würzburg tagen soll, erneut als Grundlage dienen soll. Man hofft vielleicht, daß die politische Luft in Bayern solchen Entwürfen günstiger ist, als der frischere Geist, der in Sachsen weht. Es muß daher der Widerstand gegen diesen Entwurf weiter und stärker mobilisiert werden. Die nachfolgenden Ausführungen sollen diese Aufklärungsarbeit leisten.

I.

Die Volksschule in der Reichsverfassung

In den Artikeln 146 und 149 der Reichsverfassung sind die weltanschaulichen Fragen der Schule geregelt. Der Artikel 174 der Reichsverfassung erläßt eine Sperrvorschrift gegen die Aenderung der Rechtslage in bezug auf den weltanschaulichen Charakter der Volksschulen. Er bestimmt, daß es bis zum Erlaß eines Reichsgesetzes bei der bestehenden Rechtslage bleiben muß. Diese Sperrvorschrift hat sich im Laufe der Jahre als immer unerträglicher erwiesen. Sie bildete einen Hemmschuh gegen jede moderne Entwickelung des Schulwesens, vor allem aber auch gegen die Entfaltung der weltlichen Schule.

Schon im ersten Reichstage ist drei Jahre lang um dieses Reichsschulgesetz gerungen worden. Die Rechtsparteien — Deutschnationale Volkspartei, Deutsche Volkspartei, Zentrum und Bayerische Volkspartei — hatten sich in dem einmütigen Willen gefunden, weit über den Rahmen der Reichsverfassung hinaus die Bekenntnisschule zu sichern und ihr einen Charakter zu geben, der sie zur ausgesprochenen Kirchenschule macht. An diesem Streben scheiterte der erste Entwurf eines Reichsschulgesetzes.

Aber auch bei loyalster Absicht bilden die Bestimmungen der Reichsverfassung außerordentliche Schwierigkeiten für die gesetzgeberische Regelung des weltanschaulichen Charakters der Schule. Man hätte sicher besser getan, die weltanschaulichen Bestimmungen der Schule ganz aus der Verfassung heraus zu lassen. Der innere Charakter eines Schulwesens läßt sich an und für sich schlecht formulieren, ist, wenn er lebendig und nicht nur totes Schema sein soll, überhaupt kein fester Zustand, sondern stellt ein stetes Schaffen und Ringen dar. Dieses Ringen ist ein Stück des kulturellen Lebens überhaupt, ist ein Teil des Klassenkampfes, den eine mit neuen Werten und neuen Idealen aufsteigende Klasse gegen den ideellen Besitzstand und die herkömmliche Gewöhnung herrschender Klassen zu führen hat. Außenpolitischer Druck und stark empfundenes staatspolitisches Verantwortlichkeitsgefühl führten zu dem sogenannten Weimarer Kompromiß. Die Sozialdemokratische Partei war wesentlich an diesem Kompromiß beteiligt. Trotz der Würdigung der damaligen schwierigen Lage erhob sich in den eigenen Reihen und noch stärker in den Reihen der benachbarten Unabhängigen Sozialdemokratischen Partei der schärfste Widerstand gegen dieses Kompromiß. Wir haben dieses Kompromiß im Laufe der Zeit ruhiger beurteilen gelernt. Es gibt manche, die es entschuldigen, aber niemand wird behaupten können, daß die Schwierigkeiten des Kompromisses sich gemildert hätten, und die vorausgesagten verhängnisvollen Folgen übertrieben dunkel geschildert worden wären. In dem Kompromiß der Reichsverfassung haben die Autoritätsgläubigkeit patriarchalischer Kirchlichkeit, die utopische Schwärmerei des liberalen Bürgertums und der Wirklichkeitssinn der aufsteigenden Arbeiterklasse nebeneinander ohne innere Verbundenheit ihren Niederschlag gefunden.

Man kann und muß heute im politischen Leben je nach den Machtverhältnissen, Kompromisse in Gesetzgebung, Verwaltung, wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Bestimmungen für begrenzte Zeiträume schließen. Niemals aber kann ein Kompromiß geschlossen werden zwischen jenen großen Tendenzen des geschichtlichen Werdens, die mit gesellschaftlicher Notwendigkeit in den Formen des Klassenkampfes miteinander ringen.

Die Reichsverfassung legte im Artikel 146, 1 eine allgemeine Schule für das deutsche Volk fest. Der neu entstandene Volksstaat nahm die begeisterte Ideologie des Liberalismus wieder auf und stellte das Ideal einer Schule auf, deren Aufbau nach der Mannigfaltigkeit der Lebensberufe gegliedert werden sollte, und die nur Rücksicht nehmen sollte auf Anlage oder Neigung der Kinder, nicht aber auf wirtschaftliche Stellung oder Religion der Eltern. Diese Schule, die der erste Entwurf zum Reichsschulgesetz Gemeinschaftsschule nannte, war gewiß ideal gedacht, aber im Vergleich zu den Wirklichkeiten des Lebens ist sie utopisch. Solange die klassengegliederte Gesellschaft besteht, so lange werden Vermögensverhältnisse und Stand der Eltern eine wesentliche Gegenwirkung gegen eine noch so demokratisch eingerichtete Schule sein. Nichtsdestoweniger lohnte es sich, für diese Schule sich einzusetzen. Die Forderung dieser Einheitsschule gehört mit zu den Forderungen, an denen sich das Bewußtsein der Klassengegensätzlichkeit stärkt. Aber auch diese Forderung der einheitlichen Schule wurde in bezug auf den Religionsunterricht wesentlich verschlechtert. Der Artikel 149 verlangt nicht nur, daß in diesen Schulen Religionsunterricht erteilt wird, sondern sogar, daß dieser Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaften erteilt wird. Immerhin hätte auch d i e s e Schule noch die einheitliche Schule werden können, wenn überall ernsthaft der Versuch gemacht worden wäre, diese neue Einheitsschule durchzuführen. Man hätte dann aber in der Reichsverfassung nicht die Möglichkeit für andere Schulen freilassen müssen. Das aber geschah in dem Absatz 2 des Artikels 146. In diesem zweiten Absatz wurde die Möglichkeit eröffnet, Schulen für die besonderen Zwecke der Konfessionen und der weltlich gesinnten Eltern einzurichten. Den Erziehungsberechtigten wurde das Recht gegeben, eine Schule ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung zu beantragen, und diesem Rechte soll nach Möglichkeit stattgegeben werden, wenn dadurch ein geordneter Schulbetrieb nicht gestört oder die Entwickelung der Schule nach Absatz 1 nicht gehindert.

Die Einführung des Antragsrechts der Erziehungsberechtigten wurde seinerzeit mit großer Begeisterung verkündet. Man glaubte, bedeutende Gefühlswerte dadurch lebendig zu machen. Das **Elternrecht** an der Schule sollte festgelegt werden, **nicht etwa der innere Anspruch** oder die innere Teilnahme, die die Eltern an der Schule ihrer Kinder haben, sondern das äußere Recht der Eltern, auf dem Grundcharakter der Schule ihrer Kinder Einfluß zu nehmen. D a m i t w u r d e d e r C h a r a k t e r d e r ö f f e n t l i c h e n S c h u l e s t a r k h e r a b g e s e t z t z u g u n s t e n d e s S o n d e r i n t e r e s s e s d e r e i n z e l n e n E l t e r n. Dieses Sonderrecht der Eltern ist sehr ungeschichtlich gedacht. Es wird gerade in einer Zeit festgelegt, in der die großen

Erziehungswerte, die das frühere Elternhaus ohne Zweifel gehabt hat, anfangen, bedeutungslos zu werden. Auf Antrag der Eltern können Konfessions- wie weltliche Schulen eingerichtet werden. Das war eine außerordentlich verhängnisvolle Festlegung. Die Bekenntnisschulen mußten notwendigerweise den Grundgedanken der Einheitsschule zerstören. Gerade weil sie Schulen des bestimmten Bekenntnisses werden sollten, mußten sie aufhören, öffentliche einheitliche Schulen für alle Kinder zu sein. Bei der weltlichen Schule liegen die Dinge anders. Die Erziehung der Kinder aus den weltlichen Bedürfnissen des staatlichen und wirtschaftlichen Lebens heraus ist ein allgemeines Bedürfnis, nicht ein Sonderbedürfnis irgendeines Teiles der Bevölkerung. Darum ist die weltliche Schule die eigentliche, die allgemeine Schule für alle Kinder, darum war es ein Widerspruch an sich, diese Schule zur Sonderschule zu machen und ein großes Opfer der Sozialdemokratischen Partei, diese Schule so stark in den Hintergrund treten zu lassen.

II.

Die weltliche Schule

Von den bescheidenen Anfängen an, in denen man unter weltlicher Schule nur die Schule versteht, in der kein Religionsunterricht erteilt wird, bis zu der umfassenden Forderung, in der die weltliche Schule aus der Gesamtheit des weltlichen Bewußtseins als die neue Schule der arbeitenden Gemeinschaft begriffen wird, ist ein einheitlicher großer Gedanke für all das wirksam gewesen, was als weltliche Schule gefordert ist.

Darüber sind sich alle einig, daß die weltliche Schule keinen Religionsunterricht erteilt oder, um mit der Sprache der Reichsverfassung zu sprechen, daß in ihr Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach ist. Da der Religionsunterricht in der Vergangenheit ein wesentlicher Bestandteil aller Schulen war und auch in der Gegenwart in unseren Schulen eine bedeutende Rolle spielt, ist es notwendig, sich Klarheit darüber zu verschaffen, warum die Anhänger der weltlichen Schule keinen Religionsunterricht wünschen. Man sagt mit Recht, daß der Religionsunterricht in seiner praktischen Auswirkung erfahrungsgemäß Bekenntnisunterricht ist und letzten Endes durch die Kirche bestimmt wird. Der Staat aber ist ein weltlicher Staat, und die von ihm eingerichteten und betreuten Schulen müssen daher weltlich sein, d. h. losgelöst von den Einflüssen der Kirche. Es genügt nicht, daß die Kirche rein gesetzlich nichts über die Staatsschule zu bestimmen habe, die staatliche Schule darf sich auch nicht zur Pflege der Weltanschauung kirchlicher Gemeinschaften hergeben. Solch innere Verbindung zwischen Staat und Kirche führt immer wieder dazu, auch äußerlich die Schule und ihre Organe von der Kirche abhängig zu machen. Auch bei den Beratungen des Reichsschulgesetzes haben das Zentrum und die Deutschnationalen immer wieder erklärt, daß auch sie die staatliche und öffentliche Schule wollten; doch das hinderte sie nicht daran, zu verlangen, daß die Schule eine christliche sein solle, daß der Religionsunterricht von der kirchlichen Gemeinschaft bestimmt

werden solle, daß der Lehrer innerhalb und außerhalb der Schule im Geiste des Bekenntnisses sich betätige, daß kirchliche Sitten und Gebräuche in der Schule gepflegt werden, und daß Schulaufsicht und Schulverwaltung von Persönlichkeiten ausgeübt würden, die das Vertrauen der kirchlichen Gemeinschaften besitzen.

Doch das politische Mißtrauen gegen die Kirche muß noch weit tiefer gefaßt werden. Es war nicht von ungefähr, daß in dem Augenblick, als die Förderungen der sozialdemokratischen Massen sich programmatisch verdichteten, unter diese Forderungen mit aufgenommen wurde die Trennung von Staat und Kirche und die Weltlichkeit der Schule. Von Anbeginn an verkannte die Sozialdemokratie keinen Augenblick die politische Bedeutung der Kirche. Man braucht gar nicht auf das Mittelalter zurückzugreifen. Bis in die Neuzeit hinein hat auch die katholische Kirche niemals den Anspruch aufgegeben, die politischen Verhältnisse wirksam in ihrem Sinne zu beeinflussen. Thron und Altar waren sich stets gegenseitig Stütze, und es ist eine ganz natürliche Erscheinung, daß es auch nach dem Zusammenbruch Deutschlands die reaktionären Parteien sind, die Parteien der Großagrarier, der Kapitalisten und Schwerindustriellen, die die Kirchenschulen erhalten wissen wollen. Das stimmt vor allen Dingen für die evangelische Seite, aber auch die katholische Kirche hat im Grunde genommen dieselbe Tendenz. Gewiß ist es richtig, daß die katholische Kirche wegen der Massen der Ausgebeuteten, die zu ihren Anhängern gehören, stets soziale Tendenzen vertreten muß. Doch ebenso richtig ist es, daß sie mit weit größerer Schärfe den politischen Kampf gegen die Sozialdemokratie durch Kanzel und Beichtstuhl geführt hat und noch heute führt.

Es wird oft eingewandt und besonders von liberaler Seite, daß der Religionsunterricht von der Kirche völlig losgelöst und rein innerlich auf das religiöse Erleben der Schulgemeinschaft eingestellt werden kann. Soweit das geschieht — und es geschieht hie und da — gelten nicht die politischen Argumente; doch das sind Ausnahmefälle, denn die Welt der Tatsachen zeigt ein anderes Bild. Politischer Kampf ist nie auf die Oasen in der großen politischen Gemeinschaft eingestellt, sondern auf die Tatsächlichkeit des wirklichen Geschehens. Dieses zeigt die unvermeidliche politische Verquickung des Religionsunterrichts mit der Kirche und die selbstverständlichste Verbindung der Kirchengesellschaften mit der herrschenden Klasse.

Die Nichterteilung des Religionsunterrichts ist zunächst keineswegs gleichbedeutend mit Areligiosität oder gar Antireligiosität. Man kann Religion haben und dennoch gegen Religionsunterricht sein, und eine Reihe tiefreligiöser Erzieherpersönlichkeiten haben sich aus Religion gegen den Religionsunterricht gewandt. Für sie war Religion ein solch tiefes inneres Erlebnis, daß sie seine unterrichtliche Eingliederung in den Stundenplan mit Leistungsbeurteilung als eine Entweihung empfanden. Wir würden diese Einstellung nicht erwähnt haben, wenn es nicht notwendig wäre, um einer seichten Agitation entgegenzutreten. Man wirft nämlich den Anhängern der weltlichen Schule gern und mit agitatorischem Erfolg jene Verständnislosigkeit für das religiöse Erlebnis vor, die man bei manchen

Aufklärern des 18. Jahrhunderts findet. Das religiöse Bewußtsein hat eine unverkennbare gesellschaftliche Bedeutung im Laufe der Jahrhunderte gehabt. Die Lateiner haben sicher einen guten Namen gefunden, als sie die Summe dieser Erlebnisse mit religio-Bindung bezeichneten. Gesellschaftliche Bindungen waren zweifelsohne tiefste Wirkung all dessen, was in kirchlichen und außerkirchlichen Formen das religiöse Erlebnis als Wirkung hatte. Es wird eine dauernde Aufgabe aller Zeiten sein, diese tiefe menschliche Wirkung aus den geschichtlich mehr oder weniger unzulänglichen Formen, in die sich dieses menschlich echte Erlebnis kleidete, herauszuschälen und aus der Tiefe dieses Menschheitsquells d a s für Gegenwart und Zukunft zu gewinnen, was auch noch für uns wirksam werden kann. Religiöse Vorstellungen haben den primitiven Menschen bei all seinem Tun begleitet. Doch nach und nach haben sich Sitte, Gesetz, Wirtschaftsleben, Wissenschaft und Kunst verweltlicht. In einem wunderbaren geschichtlichen Prozeß hat sich diese Verweltlichung vollzogen, und die Anhänger der materialistischen Geschichtsauffassung werden die letzten sein, die diese geschichtlichen Wurzeln unseres gesellschaftlichen Daseins nicht erzieherisch wirksam machen wollten. Zweifelsohne haben religiöse Vorstellungen Menschen zu Höchstleistungen der Gesittung und der Opferwilligkeit geführt; doch andererseits sind sie ebenfalls gelegentlich schwere Hemmungen zu höherer Gesittung gewesen. Wer wollte vergessen, daß es die Diener der christlichen Nächstenliebe waren, die in allen Ländern den Weltkrieg mit frommem Gebet und göttlichem Eifer eingeläutet haben, das „Gott-strafe-England" und der „Vernichtungskrieg gegen die Hunnen" wurde von allen Kanzeln je nach nationaler Zugehörigkeit verkündet. So verengt sich in enger staatlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Bindung auch das religiöse Bewußtsein. Das religiöse Bewußtsein ist daher keineswegs die alleinige oder ausschlaggebende Quelle sittlicher Bindung. Sittliche Bindung ist etwas Notwendiges in der Lebensgemeinschaft der Menschen, und würde sie nur durch Religion ermöglicht, und wäre sie nur durch Religionsunterricht zu übermitteln, so würde das das stärkste Argument gegen die Abschaffung des Religionsunterrichts sein. Das wissen unsere Gegner auch klug auszunutzen. Immer wieder wird in Wort und Schrift der Religionsunterricht als einzige Möglichkeit hingestellt, sittliche Werte zu pflegen, und mancher wird in der inneren Not unserer gesellschaftlichen Zersetzung auf diese Weise wieder verschüchtert in die Arme der Kirche getrieben und wird weiterhin seine Kinder in den Religionsunterricht schicken. Sittliche Bindung aber hat weit tiefere gesellschaftliche Wurzeln. Die Liebe der Mutter zu ihrem Kinde, so oft sie auch religiös vertieft und gesteigert wurde, hat dennoch ihre eigentlichen Wurzeln in dem natürlichen Zusammenhang von Mutter und Kind. Wer daran denkt, wie tief Wachstum und Wohlergehen von Mutter und Kind miteinander verknüpft sind, der braucht für diesen Zusammenhang keine außernatürliche Erklärung. Wer das Leben der Menschen zu beobachten versteht, der wird bald erkennen, daß, wo immer Menschen miteinander leben und wirken, sich Bindungen bilden, die den Menschen über sich und seinen engen Kreis hinaustreiben, ja, daß der Mensch nicht in sich selbst und in

der Erfüllung triebhaften Forderns, sondern in dem Aufgehen in immer umfassendere und innigere Gemeinschaft seine Erfüllung findet. Das moderne Solidaritätsbewußtsein der Arbeiterklasse ist ein deutliches Beispiel des Entstehens einer ganz neuartigen Bindung. Und doch wird niemand behaupten können, daß dieses Solidaritätsbewußtsein von irgendeiner Vorstellung eines Gottes oder aus der Abhängigkeit von irgendeiner kirchlichen Instanz sich herleitet. Aus dem ganz natürlichen inneren Zusammenhang der Not- und Kampfgemeinschaft der Arbeiterklasse und belebt von ihrer Hoffnung entstand dieses Solidaritätsbewußtsein, wurde stark und gab der Arbeiterbewegung sittlichen Gehalt. Wie dieses Solidaritätsbewußtsein in Gegenwart und Wirklichkeit wurzelt und dort nur Kraft hat, wo es in der lebendigen Gemeinschaft, im Leben und in der Arbeit sich betätigt, so kann die neue sittliche Bindung nur herauswachsen aus dem harten Ringen der Gegenwart. Das heranwachsende Geschlecht aber kann nur stark und verantwortlich werden an dem Werden dieser neuen Gesellschaft.

So sehr wir auch überzeugt davon sind, daß der Sozialismus diese neue Gesellschaftsordnung ist, so ist doch ihre erzieherische Vorbereitung in der weltlichen Schule nicht an die Enge eines Parteiprogramms gebunden. Die weltliche Schule kann nicht Parteischule, noch nicht einmal Weltanschauungsschule sein. Sie soll vielmehr die Kinder aus dem Leben und Treiben in dieser Schule in das Getriebe der Welt der Erwachsenen hinüberleiten. So hat sie die Bausteine zusammenzutragen, aus denen der heranwachsende Mensch im Maße seines Wachstums sich die Weltanschauung bildet, zu der ihn die Erkenntnis und der innere Zusammenhang zu dem Leben seiner Zeit drängen. Wenn man die weltliche Schule überhaupt mit Weltanschauung zusammenbringen will, so könnte man sie eine Pflegestätte nennen, um das heranwachsende Geschlecht zum Bewußtsein seiner Zeit, das heißt, zu seiner Weltanschauung zu bringen. Aus dieser Grundeinstellung ergibt sich mit Notwendigkeit alles für die weltliche Schule. Sie hat, wie jede Volksschule, für die praktischen Bedürfnisse des Lebens zu sorgen. Die Kinder dieser Schule müssen die elementaren technischen Fertigkeiten, wie Rechnen, Schreiben, Lesen in vollem Umfange und mit bestmöglichster Leichtigkeit lernen. Doch sie werden all dies, wenn die weltliche Schule voll ihren Beruf erfüllt, nicht aus dem autoritativen Zusammenhang erlernen, sondern in der Erkenntnis der gesellschaftlichen Notwendigkeit und im Zusammenhang mit all jenen Anregungen, die eine auf Gemeinschaftsarbeit eingestellte Schule bietet. In diesem Sinne werden für die weltliche Schule die technischen Fertigkeiten über ihre durchschnittliche Zielsetzung hinaus als Ausdrucksmittel der menschlichen Gesellschaft gewertet werden, als Ausdrucksmittel, die ihren Sinn haben, sowohl als Mittel zur allgemeinen Verständigung, wie auch als Mittel der besonderen Nüancierung in dem, was wir das Persönliche nennen. Sprechen, Schreiben, Gestikulation, Bewegung der Glieder, Tanz, Gesang, sie alle haben in der weltlichen Schule nicht die Bedeutung, etwas Hergebrachtes zu erlernen, sondern den Sinn, in all diesen Dingen Ausdrucksmöglichkeiten für die künftigen Menschen zu schaffen. Das Kind der weltlichen Schule soll nicht nur übernommene Lieder

singen, sondern es soll selbst Melodien und Lieder als Ausdruck für die verschiedensten Stimmungen seines Gemeinschaftslebens finden. Es soll singen, wie der Vogel singt, nur unendlich mannigfaltiger, weil sein Leben viel mannigfaltiger ist. Doch dieses völlige Einstellen des Kindes in der weltlichen Schule auf die Aufgaben seiner Gegenwart, dieses absolute Herausheben des Neuen und Schöpferischen bedeutet durchaus nicht irgendwelches Ablehnen des geschichtlichen Gebundenseins. Gerade das Kind der weltlichen Schule, das die Zusammenhänge mit der Vergangenheit nicht durch übersinnliche Autoritäten übermittelt erhält, muß stärkeren und lebendigeren Zusammenhang mit der Vergangenheit haben. Der Mensch ohne geschichtliche Erkenntnis und ohne geschichtliches Bewußtsein ist nur ein halber Mensch; aber geschichtliches Bewußtsein bedeutet nicht jenes Tatsachen-aneinanderreihen oder jenes Aufzählen von Fürsten und Kriegen, was früher ausschließlich und heute noch vielfach den wesentlichen Inhalt des Geschichtsunterricht bedeutet.

Vor allem aber darf in der weltlichen Schule die Freude am Feierlichen, die Sehnsucht nach dem Erhabenen und die Gewöhnung an schöne und anmutige Formen nicht fehlen. Man wirft der weltlichen Schule zu Unrecht vor, daß sie all jene Poesie, die die Kirche pflege, vernachlässigen wollte, daß sie daher gemütsarm sei. Wo die weltliche Schule diese Dinge übersehen hat, da liegt das nicht an einer grundsätzlichen Ablehnung, sondern an einer menschlichen Unzulänglichkeit, wie wir sie in der alten Schule trotz der Ueberlieferung auch oft genug gehabt haben. In der weltlichen Schule gibt es viele Möglichkeiten der Gemütspflege. Von der lebendigen Kraft, die in der Schulgemeinde einer weltlichen Schule herrscht, wird es abhängig sein, wie weit diese Möglichkeiten Wirklichkeit werden. Man soll also nicht sagen, daß die weltliche Schule eine öde Schule ist. Man soll sie lieber vergleichen mit einer sprudelnden Quelle, aus der immer neues lebendiges Leben in den breiten Strom des Lebens hineinfließt.

III.

Der neue Gesetzentwurf

Das Kompromiß in der Reichsverfassung hat der nachfolgenden Gesetzgebung gewiß keine leichte Aufgabe hinterlassen. Es ist fraglich, ob diese Aufgabe überhaupt gelöst werden kann. Aber ebenso sicher ist, daß eine Aenderung der Reichsverfassung bei den politischen Verhältnissen in Deutschland keine Aussicht auf Erfolg hat, wenigstens nicht für die Anhänger der einheitlichen und weltlichen Schule. Bei dieser Sachlage wird das Festhalten an der Reichsverfassung auch auf schulpolitischem Gebiete die sicherste Position sein. Leider ging auch schon der erste Reichsschulgesetzentwurf über die Forderung der Reichsverfassung zugunsten der Bekenntnisschule hinaus, aber dieser erste Entwurf hielt wenigstens in den Hauptfragen an Wortlaut und Sinn der Reichsverfassung fest. Nach diesem Entwurf wurde die Regelschule des Artikels 146, 1 als Gemeinschaftsschule allen Schulen vorangestellt. Diese Gemeinschaftsschule war bis auf den Religionsunter-

richt eine weltliche Schule. Sie war für alle Kinder bestimmt, und an ihr konnten Lehrer aller Weltanschauungen unterrichten. Zu ihrer Einrichtung bedurfte es keiner besonderen Gesetzgebung und keiner Feststellung der Mehrheitsverhältnisse, sondern sie wurde mit Inkrafttreten des Reichsgesetzes zu der Schule der Kinder des deutschen Volkes. Auch die Bekenntnisschule dieses ersten Entwurfs trug bei weitem nicht den kirchlichen Charakter, den man dieser Schule heute geben will. Sie blieb nach diesem Entwurf staatliche Schule und Schule, die nur auf besonderen Antrag eingerichtet werden konnte. Wenn der Entwurf dieser Schule jedoch in bezug auf den übrigen Unterricht, in bezug auf Lehrbücher und religiöse Sitten Konzessionen machte, so war das leider ein verhängnisvoller Anfang.

Der neue Entwurf der Reichsregierung stellt die Reichsverfassung völlig auf den Kopf. Er fügt zu den drei Schulen der Reichsverfassung noch als vierte eine völlig unmögliche Weltanschauungsschule. Die in der Reichsverfassung beabsichtigte allgemeine Schule hat beinahe keine Möglichkeit, zu entstehen, und wo sie in der Form der Simultanschule schon besteht, wird dieses Weiterbestehen erschwert und die Entwickelung unmöglich gemacht. Die Sonderschule, die Bekenntnisschule, die nur auf Antrag der Erziehungsberechtigten nach der Reichsverfassung entstehen soll, wird ohne jedes Antragsverfahren zur allgemeinen Schule gemacht, einfach durch eine reichsgesetzliche Festlegung. Das Antragsverfahren für die Sonderschulen wird so sehr erleichtert, daß eine völlige Zersplitterung unseres Schulwesens eintreten wird und an Stelle wohlgegliederter Schulsysteme lauter leistungsunfähige Zwergschulen entstehen müssen. Die staatlichen Rechte auf die Schule werden hemmungslos preisgegeben und die Ansprüche der Religionsgesellschaften liebevoll gehätschelt und mit starken Schutzbestimmungen umgeben. Man kann diese Bekenntnisschule, die man allgemein dem deutschen Volke aufzwingen will, überhaupt nicht mehr Staatsschule nennen. Der Staat hat die Mittel für diese Schule bereitzustellen, die äußere Verwaltung auszuüben und als Büttel der Kirche auf ihr Geheiß hin die Maßregelung der Lehrer vorzunehmen. An vielen Stellen enthält dieser neue Entwurf Widersprüche gegen den Wortlaut der Verfassung, und in seiner Gesamtheit ist er ein einziger Widerspruch gegen den Geist der Verfassung. Trotz der Unzulänglichkeit des Weimarer Kompromisses stellt dies dennoch einen Versuch dar, Duldsamkeit in das Schulwesen hineinzutragen und gegenüber den auseinandergehenden Tendenzen eine einheitliche Aufbaulinie zu suchen. Dieser neue Entwurf kennt weder Toleranz noch Aufbau, er schafft notwendigerweise zwei große Kampflager: das Lager der mittelalterlichen Kirchenschule und der Autorität der Vergangenheit auf der einen Seite und das Lager der freien einheitlichen weltlichen Schule für das werdende Geschlecht auf der andern Seite. Es genügt bei diesem Entwurf nicht, daß man nur die Grundzüge heraushebt. Wer diesen Entwurf in seinen Absichten kennenlernen will, der muß ihn Paragraph für Paragraph mit den dazugehörigen Begründungen lesen. Erst dann wird ihm offenbar werden, mit wieviel Raffinement, oftmals unter ganz harmlosen Formen,

klare Bestimmungen der Reichsverfassung verdreht werden und Absicht und Sinn der Reichsverfassung in das Gegenteil umgewandelt werden. Nicht nur daß die Bekenntnisschule so gesichert und verallgemeinert wird, sondern auch wie alle andern Schulen in ihrer Entwickelung gehemmt und die Bekenntnisschule gefördert wird, ist so charakteristisch für den Entwurf, daß man diese Einzelheiten unbedingt kennen muß.

Der folgende Abschnitt gibt die Einzelheiten mit unserer Stellungnahme vom Standpunkt der Reichsverfassung aus. Die Absicht ist nicht nur Klarstellung, sondern auch Weckung jenes geschlossenen Kampfgeistes, der nötig ist, um die Kulturschande, die dieser Entwurf darstellt, zu beseitigen. In diesem Kampfe aber muß der Sinn alles gesellschaftlichen Kampfes lebendig sein. Dieser Sinn ist nicht nur niederzureißen, sondern aufzubauen. Wenn dieser Entwurf der Reichsregierung der Auftakt dazu war, alle kulturell aufwärtsstrebenden Kräfte, vor allem aber die schöpferischen Kräfte der Arbeiterklasse zu alarmieren und ihren Kulturwillen fest und stark zu machen, so daß er sich unwiderstehlich durchsetzt, — dann hat auch dieser brutale Angriff gegen die werdende Zeit einen Zweck gehabt.

Wir werden in folgendem den Wortlaut des Entwurfs, die Begründung der Reichsregierung und unsere Erläuterung paragraphenweise hintereinander geben. **T.** bedeutet Text; **B.** bedeutet Begründung und **E.** = Erläuterung.

IV.

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 146 Absatz 2 der Reichsverfassung und über die Erteilung von Religionsunterricht in den Volksschulen.

B. Allgemeine Begründung der Reichsregierung.

Durch Art. 174 der Reichsverfassung ist festgelegt worden, daß in der Einrichtung der Volksschulen, soweit es sich um die religiöse oder nichtreligiöse Gestaltung des Volksschulwesens, die Schulgliederung und den Unterrichtsbetrieb usw. handelt, die bestehende Rechtslage bis zum Erlaß des durch Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung über die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vorgesehenen Reichsgesetzes unverändert zu bleiben hat. Diese Verfassungsvorschrift hindert bis zum gedachten Zeitpunkt den Erlaß neuer reichs- oder landesrechtlicher Normen, die eine Umbildung oder Veränderung in der religiösen oder bekenntnismäßigen Gestaltung des Volksschulwesens usw. mit sich bringen sollen. Erst mit dem Erlaß des Gesetzes zur Ausführung des Art. 146 Abs. 2 erhalten Reich und Länder freie Hand. Der Art. 146 Abs. 2 schreibt nun über die Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen vor, daß innerhalb der Gemeinden auf Antrag von Erziehungsberechtigten, deren Willen möglichst zu berücksichtigen ist, Volksschulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung einzurichten sind, soweit hierdurch ein geordneter Schulbetrieb, auch im

Sinne des Art. 146 Abs. 1 der Reichsverfassung, nicht beeinträchtigt wird, und daß das Nähere die Landesgesetzgebung nach den Grundsätzen eines Reichsgesetzes zu bestimmen hat.

Die Aufgabe des vorliegenden Entwurfes war es nun, diese Grundsätze festzustellen. Dabei war allgemein zu beachten, daß die Reichsverfassung nur für die Ausführung des Art. 146 Abs. 2, nicht auch für die des Art. 146 Abs. 1 eine reichsgesetzliche Regelung vorgeschrieben hat. Die Reichsverfassung hat demgemäß es der Entwicklung überlassen wollen, ob und inwieweit auch für die Ausführung des Abs. 1 reichsgesetzliche Grundsätze aufzustellen sind. Dabei war es bei Abfassung des Abs. 2 Art. 146 der Reichsverfassung die Absicht der Reichsverfassung — unbeschadet der etwaigen Durchführung des Abs. 1 — die Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen auf jeden Fall reichsrechtlich sicherzustellen. Dies ergibt sich auch aus dem Worte „indes" zu Anfang des Abs. 2, womit zum Ausdruck kommt, daß unabhängig von einer sonstigen allgemeinen Regelung dem Wunsche von Erziehungsberechtigten auf Bekenntnis- pp. Schulen in weitem Umfange (möglichst) entsprochen werden soll. Bei einer reichsgesetzlichen Ausführung des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung liegt demgemäß keine Notwendigkeit vor, zugleich auch von Rechts wegen Bestimmungen über Ausführung des Art. 1 zu treffen. Ueberdies hat das Reich, soweit der Volksschulbetrieb in Frage kommt, durch das Grundschulgesetz vom 28. April 1920 und seine Novelle vom 18. April 1925 in Ausführung des Art. 146 Abs. 1 von seiner Grundsatzgesetzgebung Gebrauch gemacht. Damit hat die in Abs. 2 enthaltene Bezugnahme auf Abs. 1 (geordneter Schulbetrieb auch im Sinne des Abs. 1) hinsichtlich des geordneten Schulbetriebs ihre Erledigung gefunden, soweit es seiner reichsrechtlichen Regelung bedurfte.

Danach konnte sich der Entwurf auf die Ausführung des Abs. 2 beschränken. Eine solche Beschränkung war aber noch aus besonderen Gründen nötig. Es ist ein dringendes Gebot der Stunde, nach Möglichkeit vermeidbare Gesetzesbestimmungen zu unterlassen, durch die den Ländern besondere Kosten erwachsen können. Es muß vielmehr bei der allgemeinen Finanznot bis auf weiteres den Ländern überlassen bleiben, wann sie Aenderungen ihres Schulwesens durchführen wollen, die mit Kosten verbunden sind. Und da kann es keinem Zweifel unterliegen, daß eine weitere Grundsatzgesetzgebung im Schulwesen den Ländern und Gemeinden erhebliche Kosten verursachen würde. Der Entwurf muß sich deshalb eine weitere Grundsatzgesetzgebung versagen und überhaupt bei allen seinen Vorschriften darauf Bedacht nehmen, soweit irgendmöglich Kosten zu vermeiden und seine Durchführung in den Ländern möglichst einfach und reibungslos zu gestalten. Er muß deshalb weitgehende Rücksicht nehmen auf die gegenwärtige Gestaltung des Schulwesens in den Ländern, soweit es die Vorschriften der Reichsverfassung irgendwie zulassen. Er muß aufbauen auf dem in den einzelnen Ländern historisch Gewordenen und statt großer plötzlicher Umwälzungen eine ruhige stetige Entwicklung des Schulwesens in der Richtung der Grundlagen der Reichsverfassung ermöglichen und anbahnen.

Dabei ist es aber trotzdem nicht ganz zu vermeiden, bei der Durchführung des Art. 146 Abs. 2 auch einige andere Fragen zu regeln, die mit der in dem Entwurf geregelten Materie in untrennbarem Zusammenhang stehen. Hierher gehört die gesetzliche Festlegung der Merkmale der im Art. 149 der Reichsverfassung erwähnten bekenntnisfreien (weltlichen) Schule, weil nach den Verhandlungen in der Nationalversammlung die Regelung der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule mit als Ausführung des Art. 146 Abs. 2 gedacht war und weil diese Schulart mit zur vollständigen Erfüllung des Willens der Erziehungsberechtigten auf dem Gebiete religiöser oder weltanschaulicher Einstellung dient. Es gehört ferner dazu, auch eine nähere Regelung der Erteilung des Religionsunterrichts entsprechend den Grundsätzen des Art. 149 der Reichsverfassung, weil der Religionsunterricht zu den Einrichtungen gehört, die ebenfalls dazu bestimmt sind, den religiösen Bedürfnissen zu genügen.

Während in dem ersten Abschnitt des Entwurfs die notwendigen Begriffsbestimmungen enthalten sind, gibt Abschnitt II die Grundsätze wieder, die für die Errichtung von Bekenntnis-, Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gelten sollen. Nach dem gegenwärtig geltenden Schulrecht ist in einer Reihe von Ländern die Bekenntnisschule gesetzlich die Regelschule. Solange diese Länder darin keine Aenderung eintreten lassen, ist die Einrichtung von Bekenntnisschulen auf besonderen Antrag von Erziehungsberechtigten gegenstandslos und kann nur in Ausnahmefällen in Frage kommen. Für die Gebiete des Reichs, in denen die Bekenntnisschule die Regel ist, erübrigt sich daher, für die schon von Gesetzes wegen zu errichtenden Bekenntnisschulen noch zugleich ein Antragsverfahren einzuführen. Durch das Inkrafttreten des Gesetzes erhalten die Länder wieder die ihnen durch Art. 174 gesperrte Befugnis zur Abänderung ihrer schulgesetzlichen Vorschriften. Solange sie hiervon keinen Gebrauch machen, soll für die Gebiete des Reichs, in denen die Bekenntnisschule die Regelschule darstellt, die Gesetzgebung in der Hauptsache unverändert bleiben können, selbstverständlich unter Zulassung solcher Aenderungen, durch die eine Anpassung an die übrigen Vorschriften des Entwurfs eintritt. N o t w e n d i g ist es indessen, auch für diese Gebiete des Reichs Vorschriften über die Einrichtung von Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen zu treffen und für die Einrichtung von Schulen solcher Bekenntnisse, für die bisher Schulen nicht bestanden. Sind in diesen Teilen des Reichs zugleich gesetzliche Vorschriften vorhanden, denen zufolge die Einrichtung von Bekenntnisschulen unter bestimmten Voraussetzungen von den Erziehungsberechtigten verlangt werden kann, werden diese Vorschriften auch für die Verpflichtung zur Einrichtung von Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen eingeführt werden können.

Für die Teile des Reichs, in denen der eben geschilderte Grundsatz nicht Anwendung finden kann, sind im Gesetz im einzelnen die Grundsätze aufgestellt, die für die Verpflichtung zur Errichtung von Bekenntnis-, Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen maßgebend sein sollen. Zu diesen Grundsätzen im einzelnen gehört die Festlegung, daß nur deutsche Staatsangehörige nach Reichsrecht

einen Anspruch haben, ihren Willen zur Einrichtung der gedachten Schule geltend zu machen. Die Vorschrift des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung befindet sich in dem zweiten Hauptteil der Reichsverfassung, der die Ueberschrift trägt: Grundrechte und Grundpflichten der Deutschen. Daraus ergibt sich, daß Ausländern ohne Aenderung der Grundlagen der Verfassung ein Recht auf Geltendmachung ihres Willens bei Einrichtung öffentlicher Volksschulen nicht zugestanden werden kann.

Im Art. 146 Abs. 2 findet der Wille der Erziehungsberechtigten auf Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen seine Schranke darin, daß durch die Einrichtung ein geordneter Schulbetrieb, auch im Sinne des Art. 146, Abs. 1 nicht beeinträchtigt wird. Nach dem Reichsgrundschulgesetz, das zur Ausführung des Art. 146 Abs. 1 ergangen ist, ist die Volksschule in den vier untersten Jahrgängen als die für a l l e gemeinsame Grundschule einzurichten. Dies gilt auch ausdrücklich für die gemäß Art. 146 Abs. 2 einzurichtenden Schulen. Im § 1 Abs. 2 des Grundschulgesetzes sind neben den Grundschulklassen auch die Grundschulstufen genannt und, wie sich aus der Begründung zum Grundschulgesetz ergibt (Drucksachen der Verfassunggebenden Nationalversammlung Nr. 2319 S. 4 oben), hat der Gesetzgeber damit zugleich zum Ausdruck gebracht, daß auch die sogenannten ein- und zweiklassigen Schulen als vollgültige Grundschulen eingerichtet werden können und einzurichten sind. Ganz unbestritten sind daher auch die einklassigen Volksschulen zugleich Grundschulen im Sinne des Art. 146 Abs.1 der Reichsverfassung. Im Sinne dieser angeführten Vorschrift liegt daher ein geordneter Schulbetrieb bei einer einklassigen Schule vor. Die wenig gegliederten Volksschulen bilden im Deutschen Reich die überwiegende Mehrzahl aller Volksschulen, sie lassen sich auch nicht beseitigen. Einer Schuleinrichtung, die von Millionen volksschulpflichtiger Kinder besucht werden muß und in weitestem Maße verbreitet ist, die zugleich den Anforderungen des Art. 146 Abs. 1 der Reichsverfassung entspricht, kann nicht die Eigenschaft als geordneter Schulbetrieb abgesprochen werden.

Eine Gefahr weiterer Zersplitterung in lauter kleine Schulen besteht nicht. Dadurch, daß der Entwurf nur den Angehörigen von Religions- und Weltanschauungsgesellschaften mit den Rechten der Körperschaften des öffentlichen Rechts ein Anrecht auf besondere Schulen gibt — von der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule abgesehen — werden häufige Absplitterungen von vorhandenen einzelnen Schulsystemen praktisch nur selten vorkommen, zumal im größeren Teil des Reichsgebiets die Bekenntnisschulen schon die gesetzliche Regel sind. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnisschulen, soll nach einer weiteren Bestimmung des Entwurfs auf Antrag einer hinreichenden Zahl von Erziehungsberechtigten erfolgen. Da nach dem Art. 146 Abs. 2 der Wille der Erziehungsberechtigten m ö g l i c h s t zu berücksichtigen ist, muß, falls die sachlichen Voraussetzungen vorliegen, ein solcher Antrag jederzeit gestellt werden können. Selbstverständlich wird es meistens nicht möglich sein, ihn sofort zu verwirklichen, sondern es werden nur die notwendigen behördlichen Schritte zur Durchführung eines begründeten Antrags erfolgen müssen.

In der Regel wird erst ein neues Schuljahr zur Erfüllung abgewartet werden müssen.

Der Abschnitt III behandelt die Erteilung des Religionsunterrichts in allen Volksschulen, in denen er als ordentliches Lehrfach vorgeschrieben ist. Die Reichsverfassung stellt selbst einige Grundsätze darüber auf, sie verweist anderseits auch auf die Schulgesetzgebung.

Die Reichsverfassung stellt den Grundsatz auf (Art. 149 Abs. 1), daß Religionsunterricht ordentliches Lehrfach der Schulen mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen ist, und schreibt dafür vor, daß der Unterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen ist. Das Nähere über die Erteilung des Religionsunterrichts ist der Schulgesetzgebung vorbehalten. An dieser Schulgesetzgebung kann das Reich sich durch Aufstellung von Grundsätzen beteiligen, und es ergibt sich für eine Reihe von Fragen die Notwendigkeit, sie grundsätzlich für das Reich einheitlich zu regeln. Diese Fragen sind: die grundsätzliche Abgrenzung derjenigen Religionen, für die die Länder verpflichtet sind, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach zu gewähren, die nähere grundsätzliche Ausgestaltung der Reichsverfassungsbestimmung, daß der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen ist, und die dadurch notwendigen Beziehungen zwischen Unterrichtsverwaltungen und Religionsgesellschaften und schließlich die tatsächliche Mindestvoraussetzung in der Schülerzahl für die Verpflichtung zur Gewährung des Religionsunterrichts.

Der Abschnitt IV enthält die Uebergangs- und Schlußbestimmungen. In die Uebergangsbestimmungen reiht der Entwurf auch die im Art. 174 der Reichsverfassung angeordnete besondere Berücksichtigung der Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht. Dabei ist davon ausgegangen worden, daß auch für diese Gebiete die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen durch Art. 174 an sich nicht ausgeschlossen sein, sondern daß nur für diese Gebiete durch besondere Vorschriften den Ländern die Möglichkeit gegeben werden sollte, die Einrichtung von Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen gegenüber dem Antrag von Erziehungsberechtigten an erschwerte Voraussetzungen zu knüpfen. Im Interesse der allmählichen Vereinheitlichung der Vorschriften erscheint es indessen geboten, die besondere Berücksichtigung auf eine angemessene Zeitspanne zu begrenzen.

I. Abschnitt.

T. § 1. Unter Bekenntnis im Sinne dieses Gesetzes ist ein Religionsbekenntnis zu verstehen, zu dessen gemeinschaftlicher Pflege eine Religionsgesellschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt (Art. 137 RV.).

§ 2. Unter Weltanschauung im Sinne dieses Gesetzes ist eine Weltanschauung zu verstehen, zu deren gemeinschaftlicher Pflege eine Weltanschauungsgesellschaft besteht, welche die Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts besitzt. (Art. 137 RV.).

B. Zu § 1 und 2. Das Recht, die Einrichtung einer öffentlichen Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses oder einer bestimmten

Weltanschauung beanspruchen zu können, ist ein öffentliches Recht. Infolgedessen versteht es sich von selbst, daß es sich nur erstrecken kann auf solche Bekenntnisse oder Weltanschauungen, die in dem einzelnen Land eine öffentlich-rechtliche Stellung einnehmen, wie sie Art. 137 der Reichsverfassung vorsieht. Ein solches Recht kommt in dem einzelnen Land auch nur dann in Frage, wenn in diesem Land das Religionsbekenntnis oder die Weltanschauung öffentlich-rechtlich anerkannt ist. Ein Anerkenntnis in einem anderen Lande gibt kein Recht.

E. In der Reichsverfassung ist keineswegs vorgesehen, daß Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen nur eingerichtet werden können für Bekenntnisse und Weltanschauungen, für die eine Körperschaft öffentlichen Rechts besteht; es ist vielmehr das Recht, Schulen ihres Bekenntnisses zu beantragen, allgemein für Erziehungsberechtigte festgelegt. Wenn die Regierungsvorlage in der Begründung für diese Einschränkung sagt, daß das Recht der Einrichtung einer öffentlichen Schule ein öffentliches Recht sei und sich daher von selbst verstehe, daß dieses Recht sich nur auf Körperschaften öffentlichen Rechts erstrecke, so ist diese Begründung völlig irreführend. Die Einrichtung der Schulen erfolgt durch staatliche Genehmigung. Auch Bekenntnis- und Weltanschauungsschulen sind nach der Reichsverfassung reine Staatsschulen; den Erziehungsberechtigten ist nur das Recht gegeben, zu beantragen, daß Schulen eingerichtet werden für Kinder, die ihrem Bekenntnis oder ihrer Weltanschauung angehören. Es ist wahrscheinlich, daß die Gesetzgeber in der Hauptsche an evangelische, katholische, jüdische und ähnliche Bekenntnisschulen gedacht haben, für die wahrscheinlich Schulen beantragt werden. Das schließt keineswegs aus, daß auch andere Bekenntnisse schon jetzt oder später Schulen ihres Bekenntnisses beantragen. Die Beschränkung auf Bekenntnisse mit öffentlichen Körperschaftsrechten beabsichtigt eine durch nichts gerechtfertigte Bevorzugung der Kirchen und macht die Schulen der Bekenntnisse der Erziehungsberechtigten zu Schulen der Kirche. Der Artikel 137 der Reichsverfassung gibt Kirchen- und Weltanschauungsgemeinschaften die Möglichkeit, Körperschaften öffentlichen Rechts zu bleiben oder zu werden, hat aber mit dem Schulartikel der Reichsverfassung nichts zu tun.

Die Einschränkung auf Körperschaften öffentlichen Rechts behindert außerdem die Weltanschauungsschule, da es nur wenige Weltanschauungsgemeinschaften gibt, die Körperschaften öffentlichen Rechts sind. Der Erwerb des Körperschaftsrechts für Bekenntnis- und Weltanschauungsgemeinschaften ist abhängig von der Zustimmung der Länderregierungen. Bei der reaktionären Einstellung der meisten Länderregierungen wird man linksgerichteten Weltanschauungsgemeinschaften selten Körperschaftsrechte geben, selbst wenn sie beantragt werden. Die Festlegung des Antragsrechts auf Körperschaften öffentlichen Rechts wird jedoch vollends unmöglich, wenn man nicht nach der Konstruktion des Verfassers des Entwurfs, sondern nach dem Sinn der Verfassung geht. Die Weltanschauungsschule des Gührichschen Entwurfs ist völlig aus der Luft gegriffen. Wenn man den Ausschußbericht aus der Nationalversammlung aufmerksam durchliest,

so weiß man, daß unter Weltanschauungsschulen nichts anderes als weltliche Schulen zu verstehen sind. Ursprünglich war auch beabsichtigt, im Artikel 146, 2 „weltliche Schule" zu setzen. Es wurde nur aus stilistischen Gründen anstatt „Schulen ihres Bekenntnisses oder weltliche Schulen" gesetzt: „Schulen ihres Bekenntnisses oder ihrer Weltanschauung". Die Annahme von selbständigen Weltanschauungsschulen führt zu dem Unsinn, daß nach Artikel 149 der Reichsverfassung der Religionsunterricht auch für Weltanschauungsschulen ordentliches Lehrfach sein muß. Mit Recht hat daher der erste Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Artikels 146, 2 der Reichsverfassung, der vom Minister Koch dem Reichstage vorgelegt wurde, weltliche und Weltanschauungsschulen gleichgesetzt und zwar im Sinne der weltlichen Schule.

T. § 3. Unter Gemeinden im Sinne des Artikels 146 Abs. 2 der Reichsverfassung und im Sinne dieses Gesetzes sind die öffentlichen Verbände zu verstehen, die zur Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Volksschulen für die ihnen zugewiesenen Einwohner bestimmt sind.

B Zu § 3. Der mehrdeutige Ausdruck „innerhalb der Gemeinden" im Art. 146 Abs. 2 bedarf der gesetzlichen Festlegung. Wenn damit gesagt sein sollte, daß in jeder politischen Gemeinde auf Antrag eine Bekenntnisschule oder bekenntnisfreie Schule errichtet werden müßte, so würde eine solche Vorschrift in finanzieller, verwaltungs- und schultechnischer Hinsicht in vielen Fällen zu unerträglichen Zuständen führen. Tausende von politischen Gemeinden haben wegen ihrer geringen Einwohner- und Schulkinderzahl keine Schulen am Orte. Es würde undurchführbar sein, für jede Gemeinde und jeden den Gemeinden gleichstehenden Gutsbezirk eigene Schulen zu errichten. Zahlreiche bestehende Schulen würden dadurch in ihrem Bestande gefährdet sein, Tausende von Klassenräumen würden unbenutzt dastehen und eine Unzahl von Zwergschulen würde entstehen. In wohl allen Teilen des Reichs sind häufig die Bewohner mehrerer politischer Gemeinden (Gutsbezirke) einer gemeinschaftlichen Volksschule zugewiesen. Diese Volksschule ist die Gemeindeschule für alle Bewohner dieses Schulbezirks. Die Schulgemeinden stellen lebendige Einheiten dar, die nicht plötzlich und allgemein durch die politischen Gemeinden ersetzt werden können. Unter „Gemeinde" im Sinne des Art. 146 Abs. 2 der Reichsverfassung wird daher nichts anderes verstanden werden können als der territoriale Bezirk, der nach Landesrecht als öffentlicher Verband zur Unterhaltung und Errichtung der Volksschule besteht.

T. § 4. Die Merkmale der Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses sind folgende:

1. Sie dient zur Aufnahme von Schülern (Schülerinnen) eines bestimmten Bekenntnisses, doch kann auch die Aufnahme von Schülern eines anderen Bekenntnisses oder bekenntnisloser Schüler zugelassen werden; sie verliert ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule weder dadurch, daß Kinder, die nicht dem Bekenntnis angehören, aus besonderen Gründen zugelassen werden, noch dadurch, daß für die Schüler eines anderen Bekenntnisses schulplanmäßiger Religionsunterricht erteilt wird.
2. Die an ihr hauptamtlich angestellten Lehrkräfte müssen dem Bekenntnis angehören, für welches die Schule bestimmt ist. Die An-

stellung und Beschäftigung von Lehrkräften anderer Bekenntnisse bleibt für besondere Fälle zulässig; die Beschäftigung von Bekenntnislosen ist nur in besonderen Ausnahmefällen und nur vorübergehend gestattet.

B. Zu § 4. Die im § 4 enthaltenen Merkmale der Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses entsprechen im wesentlichen schon den Merkmalen der in einigen Ländern vorhandenen Bekenntnisschulen.

E. Im § 4 werden scheinbar die Merkmale der Bekenntnisschule angegeben, und zwar werden sie auf die Schüler und Lehrer abgestellt. Dabei werden der Bekenntnisschule Schutzbestimmungen zugesichert, für die in der Verfassung keine Berechtigung gegeben ist. Es erscheint als billig, daß an der Bekenntnisschule grundsätzlich nur Lehrer des bestimmter Bekenntnisses unterrichten. Der Entwurf gibt auch Lehrkräften anderer Bekenntnisse in besonderen Fällen das Recht, an der Bekenntnisschule eines bestimmten Bekenntnisses zu unterrichten und festangestellt zu werden. Auch das erscheint durchaus billig von dem Gesichtspunkte aus, daß in Tausenden von Fällen Eltern anderer Bekenntnisse in größerer Anzahl ihre Kinder in die Schule eines bestimmten Bekenntnisses auf Grund des allgemeinen Schulzwanges schicken müssen, nämlich in den Fällen, wo für das eigene Bekenntnis keine Schule vorhanden ist. Es erscheint dann durchaus im Sinne der Reichsverfassung, daß an solchen Schulen eines bestimmten Bekenntnisses mit dauerndem Besuch von Kindern anderer Bekenntnisse auch Lehrer dieser anderen Bekenntnisse beschäftigt und angestellt werden. So tolerant der Entwurf gegen Kinder und Lehrer aller Bekenntnisse ist, so intolerant ist er jedoch gegen bekenntnisfreie Kinder und Lehrer. Bekenntnislose Lehrer dürfen nämlich nur in Ausnahmefällen und vorübergehend an Bekenntnisschulen unterrichten, angestellt werden dürfen sie aber überhaupt nicht. Dabei aber wird es gerade nach dem Willen des Entwurfes eine Unmenge von Orten geben, an denen nur eine Schule vorhanden sein wird, und diese Schule wird konfessionell sein. Alle bekenntnislosen Kinder müssen zwangsweise an diesen Orten diese einzige Schule, die Bekenntnisschule, besuchen. Daß das nach dem Charakter der Bekenntnisschule eine außerordentliche Gewissensbedrückung bedeutet, dürfte außer Zweifel sein. Durch die Anstellung eines bekenntnisfreien Lehrers würde in dem Lehrkörper der Bekenntnisschule ein mildernder Einfluß ausgeübt und auch ein freundlicheres Verhältnis zu dem bekenntnisfreien Elternhaus hergestellt werden können. Das aber gerade will der Entwurf verhüten. Die Kinder der Bekenntnisse sollen möglichst von jedem bekenntnisfreien Einfluß ferngehalten werden. Mit dieser Bestimmung geht der Entwurf weit über die meisten Bestimmungen der Länder hinaus. An der bisherigen evangelischen und katholischen Schule können auch dissidentische Lehrer beschäftigt und angestellt werden.

T. § 5. Die Bekenntnisschulen sind nach dem Bekenntnisse, für das sie bestimmt sind, zu bezeichnen.

Die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit in den Bekenntnisschulen muß getragen sein von dem Geiste des Bekenntnisses.

Im Lehrplan und Lehrstoff sowie bei der Auswahl der Lehr- und Lernmittel ist gebührende Rücksicht auf das bekenntnismäßige Gepräge der Schule zu nehmen.

Im Schulbetriebe sind die dem Bekenntnisse eigenen religiösen Uebungen und herkömmlichen Gebräuche zu pflegen.

Die bekenntnismäßigen besonderen Feiertage und sonstigen religiösen Gedenktage sind zu halten.

Der Religionsunterricht ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates zu erteilen. Die Einführung von Lehr- und Lernbüchern für den Religionsunterricht hat im Benehmen mit der Religionsgesellschaft zu erfolgen. Die Zahl der Unterrichtsstunden und der Lehrplan hierfür ist im Einvernehmen mit der Religionsgesellschaft festzusetzen.

Die Länder sind verpflichtet, auf die Innehaltung der in den vorherigen Absätzen gegebenen Bestimmungen zu achten und bei Verstößen für Abhilfe zu sorgen; Lehrern, deren Tätigkeit den Vorschriften zuwiderläuft, ist erforderlichenfalls der Unterricht an der Bekenntnisschule abzunehmen.

B. Zu § 5. Die im § 5 Abs. 1, 3, 4, 5 und 6 enthaltenen Vorschriften enthalten die schon jetzt bei den Bekenntnisschulen üblichen Gepflogenheiten. Der Abs. 2 enthält an sich nichts Neues, sondern bringt nur im wesentlichen zum Ausdruck, daß die Bekenntnisschule bei der Erfüllung ihrer gesamten Aufgaben ihre Eigenschaft als Bekenntnisschule erweisen muß.

Abs. 7 legt den Ländern die Verpflichtung auf, auch für die Wahrung der bekenntnismäßigen Erfordernisse zu sorgen und im Schulbetriebe darauf zu achten. Wenn sich die Tätigkeit eines Lehrers mit den Aufgaben der Bekenntnisschule nicht verträgt und andere Maßnahmen eine Abhilfe nicht gewährleisten oder unwirksam geblieben sind, ist es nicht mehr angängig, einen solchen Lehrer weiter unterrichtlich an der Schule zu beschäftigen. Welche Rechtsfolgen für den Lehrer aus einer Nichtbeschäftigung an der Schule im Einzelfalle sich ergeben, hängt von der Art des Einzelfalles ab und richtet sich im übrigen nach Landesrecht.

E. Die eigentlichen Merkmale der Bekenntnisschule werden merkwürdigerweise erst im § 5 gesondert aufgezählt und überhaupt nicht unter der Ueberschrift „Merkmale". Wenn die Begründung auch nichts darüber sagt, sondern die Bestimmungen des § 5 nur als Vorschriften anführt, so geschieht das aus sehr leicht ersichtlichen Gründen. Im § 10 des Gesetzentwurfs soll nämlich der größte Teil der bestehenden evangelischen und katholischen Schulen zu Bekenntnisschulen gemacht werden, ohne daß ein besonderes Antragsverfahren dazu nötig ist, wenn sie im wesentlichen den Bestimmungen des § 4 schon jetzt entsprechen. Dadurch, daß der § 4 die Merkmale der Bekenntnisschule angibt, wird diese verfassungswidrige Bestimmung wenigstens mit einem Scheingrund ausgestattet. Der Verfasser des Gesetzentwurfes hofft, daß jedermann einsehen wird, daß Schulen, die schon diesen Charakter des § 4 haben, ja nicht erst beantragt werden brauchen. Aber ganz abgesehen davon, daß nach der Reichsverfassung mit Inkrafttreten der Ausführungsbestimmungen des Gesetzes zum Artikel 146,2 erst einmal alle Schulen zu Gemeinschaftsschulen (Regelschulen) werden und die Antragsschulen (Konfessions- und weltliche Schulen) erst neu beantragt werden müssen, stimmt es auch nicht, daß der § 10 nur von Bekenntnisschulen des § 4 spricht, sondern er verlangt ausdrücklich, daß innerhalb von zwei Jahren diese Bekenntnisschulen auch die Vorschriften, d. h.

die eigentlichen wesentlichen Merkmale der Bekenntnisschule annehmen. Diese Trennung von § 4 und 5 ist daher lediglich eine raffinierte Verschleierung, um die Bekenntnisschule auch dort zu sichern, wo sie auf dem Wege des Antrages vielleicht nicht entstehen könnte.

Der § 5 enthält also die eigentlichen wesentlichen Merkmale, er zeigt im Gegensatz zu dem Geiste der Verfassung das ganz durchsichtige Bestreben, die Bekenntnisschulen möglichst vor den anderen Schulen auszuzeichnen. Entsprechend den Anträgen der Rechtsparteien bei den Verhandlungen im ersten Reichstage wird reichsgesetzlich festgelegt, daß die Bekenntnisschulen nach dem Bekenntnis, für das sie bestimmt sind, zu bezeichnen sind. Es wird ferner in Uebereinstimmung mit den Forderungen der Rechtsparteien im ersten Reichstage verlangt, daß die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit vom Geiste des Bekenntnisses getragen sein muß. Die Reichsverfassung hat natürlich niemals der Bekenntnisschule diese weitgehende Verkirchlichung zubilligen wollen und auch der erste Regierungsentwurf zur Ausführung des Artikels 146, 2 kennt diese Bestimmung nicht. Erst durch Anträge sämtlicher bürgerlicher Parteien (Antrag Nr. 92 der Drucksachen des Ausschusses für Bildungswesen vom 12. 4. 1923) entstand die Bestimmung, daß die Kinder des gleichen Bekenntnisses von Lehrern ihres Bekenntnisses im Geiste dieses Bekenntnisses unterrichtet und erzogen werden sollen. Die Verhandlungen haben mit aller Deutlichkeit gezeigt, was die Rechtsparteien unter „dem Geiste des Bekenntnisses" verstanden wissen wollen, nämlich, daß Kinder wie Lehrer völlig nach den Vorschriften der Kirche ihr Verhalten einzurichten haben, und zwar nicht nur in der Schule, sondern sogar außerhalb der Schule im privaten Leben. Die umständlichere Form „unterrichten und erziehen" soll ausdrücklich als Hinweis für das Leben außerhalb der Schule gelten. So ist den sozialdemokratischen Abgeordneten im Bildungsausschuß auf ausdrückliche Anfrage von den Rechtsparteien geantwortet worden, daß von den Lehrern an der Bekenntnisschule als selbstverständliche Verpflichtung der regelmäßige Kirchenbesuch, die gewissenhafte Teilnahme an kirchlichen Sitten und Gebräuchen erwartet werden kann. Vom Zentrum wurde bestätigt, daß der katholische Lehrer keine evangelische Frau heiraten dürfe, daß er weder innerhalb der Schule noch außerhalb derselben etwas lehren noch verbreiten dürfe, was im Gegensatz zu den Lehren der Kirche stände. All das wird abgeleitet von der Verpflichtung des Lehrers, im Geiste des Bekenntnisses zu unterrichten und zu erziehen unter dem Hinweis, daß erziehen nur d e r könne, dessen ganzes Leben eine Erfüllung kirchlicher Verpflichtungen darstelle. Mit dieser so allgemein und harmlos klingenden Formulierung werden Schule und Lehrer tatsächlich unter die vollständige Botmäßigkeit der Kirche gestellt. Durch diese Festlegung werden für die Lehrer eine Reihe Verfassungsrechte einfach aufgehoben. Die Frage, ob der Lehrer an einer Bekenntnisschule den Religionsunterricht niederlegen dürfe, ein Recht, das ihm die Reichsverfassung ausdrücklich garantiert, ist bei den Verhandlungen des Reichstags nicht völlig geklärt worden. Der Zentrumsabgeordnete Marx war in der Beantwortung einer diesbezüglichen Anfrage außerordentlich vorsichtig und gewunden. Er sprach sich etwa so aus: Die

Niederlegung des Religionsunterrichts an und für sich sei noch kein Grund, einem Lehrer die Tätigkeit an einer Bekenntnisschule zu unterbinden, doch wenn diese Niederlegung im Zusammenhang mit seinem gesamten unterrichtlichen und erzieherischen Einfluß stände und gewissermaßen nur ein Symptom dafür sei, daß er nicht im Geiste des Bekenntnisses unterrichte und erziehe, — dann sei allerdings ein Grund für seine Entfernung von der Bekenntnisschule gegeben. In dem neuen Gesetzentwurf ist diese Formulierung noch verschärft. Dort wird verlangt, daß die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit vom Geiste des Bekenntnisses getragen sein muß. Es besteht also kein Zweifel, daß der neue Gesetzentwurf die Entrechtung des Lehrers an der Bekenntnisschule noch gründlicher und noch willkürlicher vornehmen will. Nimmt man dazu den Schlußabsatz des § 5, durch den die Länder ausdrücklich verpflichtet sind, auf die Innehaltung der vorangehenden Bestimmungen zu achten und bei Verstößen für Abhilfe zu sorgen, so kann kein Zweifel darüber bestehen, daß der Staat in seiner eigenen staatlichen Schule zum Büttel der Kirche gemacht werden soll. Die Kirche wird dieses Recht voll ausnutzen. Wo immer ein Lehrer sich nicht der Geistlichkeit unterwirft oder irgendeinem Kirchenvorstande unliebsam auffällt, da werden Beschwerden bei der Regierung erhoben werden, und diese hat einfach für Abhilfe zu sorgen. Ja sie wird noch nicht einmal in der Lage sein, nachzuprüfen, ob nicht die Forderungen der Kirche zu weit gehen, denn nach der Meinung des Verfassers des Entwurfs hat der Staat keinerlei Möglichkeit, den Geist des Bekenntnisses, nach dem unterrichtet und erzogen werden soll, zu beurteilen, denn das ist lediglich Sache der Religionsgesellschaften. An einer andern Stelle der Begründung zum Entwurf, zum § 25, wird folgendes gesagt: „Die Trennung von Staat und Kirche hat zur notwendigen Folge, daß nur die Religionsgesellschaft selbst in letzter Linie entscheiden kann, was mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Zwar ist sie nicht befugt, irgendwelche Weisungen ihrerseits für den Religionsunterricht zu geben oder überhaupt eine Aufsicht über den Religionsunterricht auszuüben; immerhin wird man ihr aber die Befugnis zusprechen müssen, sich davon zu überzeugen, ob dem Erfordernisse der Reichsverfassung genügt wird und ihr die Möglichkeit geben müssen, falls ihre Feststellungen es für erforderlich erweisen, die Landesregierung darauf aufmerksam zu machen und gegebenenfalls um Abhilfe anzugehen. Ein notwendiges Mittel zu einer ausreichenden Feststellung ist unbedingt auch die Befugnis, durch einen besonderen Beauftragten zuweilen dem Unterricht zuhören zu dürfen." Wer will die Kirche hindern, sich diese Begründung zu eigen zu machen, und nicht nur für den Religionsunterricht, sondern auch für den gesamten Unterricht, da ja in der Konfessionsschule allgemein die Unterrichts- und Erziehungsarbeit im Geiste des Bekenntnisses zu leisten ist. Ja, wer will sogar einen „gewissenhaften" Geistlichen daran hindern, durch Besuche in der Familie des Lehrers durch Ausfragen der Frau, der Hausangestellten, der Nachbarn, mit und ohne Beicht-

stuhl festzustellen, ob der Lehrer **wirklich** die Qualifikation des konfessionellen Erziehers hat. Der Staat kann nach der Meinung des Gesetzentwurfs all diese Dinge nicht feststellen, denn nach der Trennung von Staat und Kirche ist das lediglich Sache der Religionsgesellschaften. All diese Ableitungen des Entwurfs sind natürlich lediglich Spiegelfechtereien, denn es ist einfach Unsinn zu behaupten, der Staat sei nicht in der Lage, Grundsätze der Bekenntnisse festzustellen. Diese Grundsätze sind in allen Bekenntnissen festgelegt, sie werden gelehrt, nicht nur für die Theologen, sondern für jeden Angehörigen der Gemeinde. Was aber jeder normalbegabte Gläubige verstehen kann, das wird man doch auch den staatlichen Aufsichtsbeamten zutrauen müssen. Man braucht wirklich nicht Buddhagläubig zu sein, um seine Lehre zu verstehen. Es gehört schon ein hohes Maß von Sophisterei dazu, die Trennung von Staat und Kirche in ihr Gegenteil zu verdrehen. Diese Trennung beabsichtigt die Abschaffung der Staatskirche, nicht aber die Schaffung der Kirchenschule. Es ist allerdings richtig, daß der Geist eines Bekenntnisses und eine Unterrichts- und Erziehungsarbeit, die vom Geiste des Bekenntnisses getragen ist, sich nicht so einwandsfrei feststellen läßt, wie die formulierten Grundsätze. Wenn man wirklich von einem Geiste des Bekenntnisses sprechen will, so kann darunter nur das Ringen um den religiösen Inhalt des Bekenntnisses gemeint sein. Selbst in der durch Dogmen so festgefügten katholischen Kirche ist immer wieder um den Geist der katholischen Kirche gerungen worden, und selbst heute streiten sich die verschiedensten Richtungen um diesen Geist. In der evangelischen Kirche ist der „Geist des Bekenntnisses" noch weit flüssiger. Kein Mensch wird behaupten können, daß die feinsinnig-philosophische Formulierung eines Harnack form- und wesensgleich sei mit der grobschlächtigen antisemitischen Auffassung eines Mumm. Der Staat kann natürlich in den Festlegungen in dem „Geiste des Bekenntnisses" ebensowenig Richter sein, wie eine Kirchenbehörde oder irgendein Geistlicher. Der Geist des Bekenntnisses läßt sich weder durch demokratische Abstimmung noch durch autoritative Diktatur bestimmen. Darum ist diese ganze Formulierung sachlich völlig unzulänglich und nur ein Mittel zur Schikanierung von Lehrern durch eine intolerante Kirchenhierarchie. In der Verfassung findet diese Formulierung überhaupt keinen Boden, man kann sogar umgekehrt sagen, daß die Verfassung eine derartige Verkirchlichung niemals gewünscht hat. Wenn die Verfassung gewollt hätte, daß in der Bekenntnisschule die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit vom Geiste des Bekenntnisses getragen werden soll, dann hätte sie nicht nötig gehabt, nochmals im Artikel 149 ausdrücklich zu verlangen, daß der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft zu erteilen ist. Dann wäre diese Uebereinstimmung eine Selbstverständlichkeit für die Bekenntnisschule gewesen. Die Verfassung hat natürlich nur daran gedacht, daß auch die Bekenntnisschule eine normale Staatsschule ist, die sich von der Regelschule des Artikels 146, 1 nur dadurch unterscheidet, daß sie nicht für alle Kinder und für alle Lehrer gedacht ist, sondern wesentlich für die Kinder und Lehrer eines bestimmten Bekenntnisses. Es

ist nicht Sache der Staatsschule, sondern lediglich Sache der Religionsgesellschaften, durch Verengerung und Erweiterung ihrer Satzungen die Zugehörigkeit zu dieser Gesellschaft zu bestimmen. Die Verfassung aber wollte den Charakter der Bekenntnisschule nur durch diese Zugehörigkeit und durch nichts anderes sichern. In Gegenden, in denen die Religionsgesellschaften ihrerseits außerordentlich liberal sind, z. B. in Bremen, würde auch der Geist dieser Schule, nicht der „dogmatisch formulierte" Geist, sondern die unkontrollierbare Innerlichkeit der Unterrichts- und Erziehungsarbeit, liberal sein, — in konservativen Gegenden wird die innere konservative Gesinnung dazu führen, daß auch das innere Leben der Bekenntnisschule konservativer sein wird. Dieser Zustand ist für das Staatsleben durchaus erträglich, ja, er ist nur ein Abbild des in ihm pulsierenden geistigen Lebens. Die Festlegung des Geistes des Bekenntnisses durch kirchliche Zentralbehörden und seine Kontrolle durch Geistliche bedeutet innerlich die Ertötung des geistigen Lebens dieser Schule und äußerlich das völlige Aufgeben der Staatsschule überhaupt.

T. § 6. Die Merkmale der Volksschule einer bestimmten Weltanschauung sind folgende:

1. Sie dient zur Aufnahme von Schülern (Schülerinnen) einer bestimmten Weltanschauung, doch kann auch die Aufnahme sonstiger bekenntnisloser Schüler oder Schüler eines Bekenntnisses zugelassen werden. Sie verliert ihre Eigenschaft als Weltanschauungsschule weder dadurch, daß Kinder, die nicht der Weltanschauung angehören, aus besonderen Gründen zugelassen werden, noch dadurch, daß für die Schüler eines Bekenntnisses schulplanmäßiger Religionsunterricht erteilt wird.
2. Die an ihr hauptamtlich angestellten Lehrkräfte müssen der Weltanschauung angehören, für welche die Schule bestimmt ist. Die Anstellung oder Beschäftigung von sonstigen bekenntnislosen Lehrkräften oder Lehrkräften eines Bekenntnisses bleibt für alle Fälle zulässig. Kein Lehrer eines Bekenntnisses darf gegen seinen Willen an einer Weltanschauungsschule angestellt werden.

B. Zu § 6. Die Merkmale einer Volksschule einer bestimmten Weltanschauung sind denen der Bekenntnisschule nachgebildet und weisen nur die Abweichungen auf, die sich daraus ergeben, daß zur Weltanschauung im Sinne dieser Bestimmung ein Religionsbekenntnis nicht gehört.

T. § 7. Die Weltanschauungsschulen sind nach der Weltanschauung, für die sie bestimmt sind, zu bezeichnen.

Die gesamte Unterrichts- und Erziehungsarbeit in der Weltanschauungsschule muß getragen sein von dem Geiste der Weltanschauung. Im Lehrplan und Lehrstoff sowie bei der Auswahl der Lehr- und Lernmittel ist gebührende Rücksicht auf das weltanschauliche Gepräge der Schule zu nehmen.

Es ist zulässig, besonderen Unterricht in der Weltanschauung einzurichten, für welche die Schule bestimmt ist. Der Unterricht ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Weltanschauung unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates zu erteilen.

§ 5 Abs. 7 findet entsprechende Anwendung.

B. Zu § 7. § 7 entspricht dem § 5 mit den sich aus dem Unterschied von Weltanschauung und Religionsbekenntnis ergebenden Abweichungen.

E. Die Festlegung der weltlichen Schule ist an und für sich im Sinne einer Bekenntnisschule für freigeistige Verbände niemals vorgesehen worden. Wie bereits oben auseinandergesetzt wurde, ist die Weltanschauungsschule der Verfassung die weltliche Schule, wobei der Ausdruck „weltliche Schule" im § 146, 2 nur aus stilistischen Gründen vermieden worden ist. Für diese Weltanschauungsschulen besteht, selbst wenn sie eingerichtet werden sollen, um so weniger eine Möglichkeit, als zur Gründung einer solchen Weltanschauungsschule eine Körperschaft öffentlichen Rechts bestehen muß. Es ist daher unerfindlich, selbst wenn man annimmt, daß die Weltanschauungsschule in der Reichsverfassung vorgesehen ist, weshalb diese Schule mit solcher Ausführlichkeit behandelt wird. Will der Verfasser des Reichsschulgesetzentwurfs damit Objektivität und Neutralität vortäuschen, so dürfte ihm dieses Scheinmanöver kaum gelingen. Bei der Festlegung der Bekenntnisschule hat er eine solche Fülle von Bevorrechtung dieser Schule in den Gesetzentwurf hineingearbeitet, hat er so auffällig sein Interesse für die Bekenntnisschule bekundet, daß ihm niemand nur die Objektivität eines Beamten zutrauen könnte. Es ist vielmehr ganz offensichtlich die Absicht, daß mit dieser Weltanschauungsschule eine Spaltung in die Anhänger der weltlichen Schule hineingebracht werden soll, um zu verhüten, daß die weltliche Schule allgemeinere Ausbreitung bekommt.

> **T.** § 8. Soweit in diesem Gesetze nichts anderes bestimmt ist, stehen den Weltanschauungsschulen die Schulen gleich, an denen nach dem Willen der Erziehungsberechtigten Religionsunterricht nicht erteilt wird und nicht erteilt werden darf (weltliche Schulen Art. 149 RV.).
>
> Zum Besuch der weltlichen Schule darf kein Schulkind wider den Willen der Erziehungsberechtigten angehalten werden. Kein Lehrer, der einem Bekenntnisse angehört, darf gegen seinen Willen an einer weltlichen Schule angestellt werden.

B. Zu § 8. Der § 8 behandelt die im Art. 149 der Reichsverfassung enthaltenen bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Als einziges Wesensmerkmal dieser Schulen bestimmt die Reichsverfassung, daß an ihnen Religionsunterricht kein ordentliches Lehrfach im Sinne des Art. 149 der Reichsverfassung ist. Da von der Teilnahme am Religionsunterricht als ordentlichem Lehrfach nach Art. 149 jedes Kind auf einfachen Antrag befreit werden muß, ist der Religionsunterricht in keiner Schule ein Zwangsfach für die Schüler. Da zum Wesen der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule nach Art. 149 Abs. 1 gehört, daß selbst ein Religionsunterricht, der nicht Zwangsfach ist, an ihr nicht erteilt wird, ergibt sich von selbst als notwendiges Merkmal der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule die Unzulässigkeit von öffentlichem Religionsunterricht. Eine etwaige Unterscheidung von bekenntnismäßigem und nichtbekenntnismäßigem Religionsunterricht ist nicht möglich. Jeglicher Unterricht in einer Religion hat zum Ziel, in den Religionstatsachen und in dem religiösen Glauben und damit in einem Glaubensbekenntnisse die Schüler zu unterweisen.

Da nach der Reichsverfassung jedes Kind nach Maßgabe der Schulgesetze Anspruch darauf hat, Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erhalten zu können, ergibt sich von selbst, daß ein Zwang

zum Besuch der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule gegen den Willen eines Erziehungsberechtigten nicht ausgeübt werden darf.

Wenn für die Erziehungsberechtigten, die Religionsunterricht für ihre Kinder beanspruchen, ein Zwang nicht bestehen darf, ihre Kinder einer religionslosen Schule zuzuführen, erscheint es auch angebracht, Lehrer, die auf religiösem Boden stehen, nicht gegen ihren Willen zum Unterricht an religionslosen Schulen zu zwingen.

E. Es fällt auf, daß für die weltlichen Schulen nicht nur keine Verpflichtung zur Erteilung von Religionsunterricht besteht, sondern sogar ein ausdrückliches Verbot. Dieses Verbot hat in der Verfassung keine Grundlage. Der Artikel 149 sagt nur aus, daß in der bekenntnisfreien (weltlichen) Schule im Gegensatz zu den sonstigen Schulen Religionsunterricht nicht ordentliches Lehrfach ist. Der Entwurf bemüht sich, in seiner Begründung ein Verbot des Religionsunterrichts für die weltliche Schule herauszukonstruieren, und zwar geschieht das auf folgende Weise: Auch nach der Reichsverfassung können Kinder in den Schulen, in denen Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist, vom Religionsunterricht befreit werden. Es ist also Religionsunterricht nicht allgemeines Zwangsfach, wie etwa Deutsch oder Rechnen. Die weltlichen Schulen müssen sich von den sonstigen Schulen, in denen Religionsunterricht erteilt wird, unterscheiden. Das kann nur dadurch geschehen, daß in den weltlichen Schulen nicht nur auf Religionsunterricht verzichtet werden k a n n, wie in den andern Schulen, sondern verzichtet werden m u ß. Diese Konstruktion ist, ganz abgesehen davon, daß sie keinerlei Grundlage in der Verfassung hat, sogar noch ganz falsch. Nach der Verfassung besteht vielmehr der Unterschied zwischen der weltlichen Schule und den anderen Schulen nicht darin, daß Kinder vom Religionsunterricht befreit werden können, sondern daß an diesen weltlichen Schulen Religionsunterricht nicht als ordentliches Lehrfach erteilt wird. Ob genügend Eltern da sind, die, obwohl sie ihr Kind in die weltliche Schule schicken, dennoch wünschen, daß ihrem Kinde Religionsunterricht erteilt wird, hat an sich nichts damit zu tun, daß die Schule s e l b s t Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach nicht erteilen läßt. Der Verfasser des Entwurfs hat für die Bekenntnisschule eine ganz andere Logik als bei der weltlichen Schule. Die Bekenntnisschulen sind nach der Verfassung Schulen eines bestimmten Bekenntnisses. Nach dem Schlußverfahren, das bei der weltlichen Schule angewandt wird, dürfte dann an dieser Schule ein Religionsunterricht eines anderen Bekenntnisses nicht erteilt werden, denn die Bekenntnisschulen der Verfassung sind n i c h t a l l g e m e i n e Bekenntnisschulen, sondern sie unterscheiden sich von den anderen Schulen dadurch, daß sie Schulen eines b e s t i m m t e n Bekenntnisses sind. Würde man konsequent verfahren, so könnte man an den Orten, an denen nur eine einklassige Schule besteht, nur dann eine Schule eines bestimmten Bekenntnisses einrichten, wenn kein Vater oder keine Mutter widersprechen würde, denn wenn nur e i n Vater oder e i n e Mutter eines a n d e r e n Bekenntnisses o d e r k e i n e s Bekenntnisses widersprechen würde, dann würde für dieses Kind eine besondere Schule errichtet werden müssen, kurzum, nach dieser Logik dürften an Orten mit einer einklassigen Schule nur Simultanschulen sein.

Bei der weltlichen Schule wird diese Konsequenz gezogen. Daß sie bei der Konfessionsschule nicht gezogen wird, zeigt, welchen Mangel an Objektivität dieser Entwurf aufweist. Dabei sollte man nicht übersehen, welch hoher Grad von Intoleranz und Gewisssensbedrückung in dieser parteiischen Einstellung besteht. Während nämlich jedes weltliche Kind, auch das Kind einer anderen Konfession, gezwungen werden kann, wenn keine andere Schule am Orte besteht, die Schule eines bestimmten Bekenntnisses zu besuchen, darf kein Kind gezwungen werden, eine weltliche Schule zu besuchen. Während die weltliche Schule alle Kinder aufnehmen darf und an ihr alle Lehrer unterrichten dürfen, so daß sie von vornherein einen neutraleren Charakter trägt als die anderen Schulen, wird in der Bekenntnisschule nur von Lehrern eines bestimmten Bekenntnisses unterrichtet und die ganze Schule in den Lehrbüchern, in den Sitten und Gebräuchen auf das Bekenntnis zugeschnitten. Für den Verfasser dieses Entwurfes besteht also keine Schwierigkeit, Kinder anderer Bekenntnisse oder weltliche Kinder zwangsweise in die Schule eines bestimmten Bekenntnisses zu bringen, dagegen zeigt er das zarteste Gewissen für Kinder eines Bekenntnisses, die evtl. die neutralere weltliche Schule besuchen wollen. Man kann seine Parteigesinnung und seinen Mangel an Verständnis für die ausgleichende Absicht der Reichsverfassung kaum stärker beweisen, als durch diese Entwurfsbestimmung.

II. Abschnitt.

T. § 9. Für die Gebiete des Reichs, in denen die Volksschulen schon nach landesrechtlicher Vorschrift Bekenntnisschulen sind, oder in denen die Einrichtung von Volksschulen eines bestimmten Bekenntnisses auf Antrag von Erziehungsberechtigten schon nach Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden kann, können, unbeschadet der Vorschriften der §§ 10, 12, 13 die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben. Im übrigen können die Länder auch für die Einrichtung der bei ihnen zugelassenen Bekenntnisschulen anstelle ihrer bisherigen Vorschriften die Bestimmungen der §§ 14, 15, 16, 17, 21, 22 ganz oder teilweise einführen.

B. Zu § 9. Es wird auf die allgemeinen Ausführungen der Begründung verwiesen.

E. Dieser § 9 ist die stärkste Verletzung der Reichsverfassung, die man sich denken kann. Die Verfassung schreibt ausdrücklich vor, daß Bekenntnisschulen nur durch Antrag eingerichtet werden dürfen. Hier wird jedoch eine Möglichkeit eröffnet, daß Bekenntnisschulen auf andere Weise entstehen können. Das Antragsverfahren wird einfach dadurch ersetzt, daß Schulen, die nach landesrechtlichen Vorschriften Bekenntnisschulen genannt werden, zu Bekenntnisschulen der Reichsverfassung gemacht werden. Das ist in doppelter Hinsicht willkürlich und verfassungswidrig. Einmal werden nach der Reichsverfassung nur Bekenntnisschulen mit ganz bestimmten Merkmalen festgelegt, und nicht nur solche, die, weil sie evangelisch oder katholisch sind, Bekenntnisschulen genannt werden könnten. Ferner aber sind auch all diese sogenannten Bekenntnisschulen nicht auf Antrag der Erziehungsberechtigten, sondern durch landesrechtliche Verfügung eingerichtet worden. Es ist aber durchaus nicht so, daß landesrechtliche

Vorschriften mit dem Willen der Erziehungsberechtigten übereinstimmen. Der neue Grundsatz, der durch die Reichsverfassung ausdrücklich aufgestellt ist, daß nämlich Schulen auf Antrag der Erziehungsberechtigten einen bestimmten Charakter erhalten sollen, wird durch die Vorschrift des § 9 völlig aufgehoben.

T. § 10. Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehenden Volksschulen, die den Anforderungen des § 4 im wesentlichen entsprechen, gelten als Bekenntnisschulen im Sinne dieses Gesetzes; sie müssen indessen binnen 2 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes in vollständige Uebereinstimmung mit den Vorschriften der §§ 4 und 5 gebracht werden, soweit dieses nicht der Fall ist.

Werden auf Grund gesetzlicher Vorschriften nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschulen als Regelschulen eingerichtet, so gelten die im Abs. 1 erwähnten und die seit Inkrafttreten dieses Gesetzes in den betreffenden Gebieten des Reiches eingerichteten Bekenntnisschulen als eingerichtet auf Grund eines Antrages gemäß § 14, 15; im übrigen findet dann § 12 Abs. 1 Anwendung.

B. Zu § 10 Abs. 1. Wo bisher Bekenntnisschulen in den Ländern bestehen, entsprechen sie zum Teil laut gesetzlicher Vorschrift, zum Teil laut Verwaltungsübung den in § 4 und 5 enthaltenen Merkmalen. Um aber im Reichsgebiet eine Einheitlichkeit in der Gestaltung der Bekenntnisschulen herbeizuführen, werden auch die vorhandenen Bekenntnisschulen, soweit sie etwa in Einzelheiten in ihrer Gestaltung von den Vorschriften der §§ 4 und 5 abweichen sollten, den gedachten Vorschriften anzupassen sein. Gesetzlicher Maßnahmen wird es dazu kaum bedürfen.

Zu Abs. 2. Da die Bekenntnisschulen in den in § 9 erwähnten Gebieten in der Hauptsache gesetzliche Regel sind, also zu ihrer Errichtung eines Antrages von Erziehungsberechtigten nicht bedürfen, werden sie für den Fall der Gesetzesänderung doch als auf Antrag errichtete Schulen zu behandeln sein. Einem entsprechenden Gedanken gab schon die frühere Regierungsvorlage in ihrem damaligen § 13 Abs. 1 Ausdruck.

E. In noch stärkerem Maße wird die Verfassung durch den § 10 verletzt. Durch ihn wird wie im § 9 das Antragsrecht und die Antragspflicht der Erziehungsberechtigten aufgehoben, und es werden zu Bekenntnisschulen der Reichsverfassung Schulen gestempelt, die augenblicklich „im wesentlichen" den Merkmalen des § 4 entsprechen, d. h. Schulen, in denen in der Mehrzahl Kinder eines bestimmten Bekenntnisses von Lehrern dieses bestimmten Bekenntnisses unterrichtet werden. Zwar sind die Merkmale des § 4 nur die harmlosesten der Bekenntnisschule. Die eigentlichen Merkmale erscheinen unter der Firma „Vorschriften" im § 5. Das tollste Stück ist nun, daß im § 10 einmal auf einen Antrag der Erziehungsberechtigten verzichtet wird, weil nach der Meinung des Verfassers Schulen, die im wesentlichen die Merkmale der Bekenntnisschule tragen, schon Bekenntnisschulen sind, andererseits aber diese selben Schulen die Verpflichtung haben, innerhalb von zwei Jahren sich in Bekenntnisschulen auch nach § 5 umzuwandeln. Die Absicht ist allerdings offensichtlich. Man ist sich dessen sicher, daß diese ganze mittelalterliche Bekenntnisschule von nur wenigen Eltern beantragt werden würde. Darum will man sich das

Antragsverfahren sparen. Man macht auf diese Weise einfach $^9/_{10}$ aller Schulen zu Bekenntnisschulen und sorgt dafür, daß diese innerhalb kurzer Frist auch noch in die Bekenntnisschulen des neuen Entwurfs umgewandelt werden. Auf eine kurze Formel gebracht, lautet der Entwurf des Reichsschulgesetzes eigentlich: In Deutschland haben nur Bekenntnisschulen ein Recht auf Existenz, und diese Bekenntnisschulen sind restlos nach dem Willen der Kirche zu gestalten. Man hätte sich wirklich die ganze Mühe der übrigen Paragraphen sparen können.

Trotzdem aber könnte es noch linksregierte Länder geben, in denen durch Landesgesetz die Regelschule der Reichsverfassung, in der die Kinder nicht nach Bekenntnissen getrennt werden sollen, eingeführt werden könnte. Das könnte z. B. in Hamburg geschehen. Aber auch gegen derartige Eventualitäten schützt dieser famose Entwurf. Auch wenn durch Landesvorschrift alle Schulen zu Regelschulen erklärt werden, kann das nur mit solchen Schulen geschehen, die nicht nach § 9 und 10 schon von selbst Bekenntnisschulen sind. Da also, um beim Beispiel zu bleiben, die Hamburger bislang nur evangelische und katholische Schulen haben, würde es ihnen nichts nützen, wenn sie ihre Schulen durch landesgesetzlichen Beschluß in Regelschulen umwandeln. Auf Grund des Artikels 174 der Reichsverfassung können sie das nur **nach** Erlaß des Reichsgesetzes; denn bis zum Erlaß des im Artikel 146, 2 vorgesehenen Reichsgesetzes muß es bei der bestehenden Rechtslage bleiben. Im Augenblick aber, wo das Reichsgesetz erlassen wird, wandeln sich ganz von selbst ohne Landesgesetz alle evangelischen und katholischen Schulen in Hamburg in Bekenntnisschulen der Reichsverfassung um.

T. § 11. Soll eine bei Inkrafttreten dieses Gesetzes bestehende, im § 10 bezeichnete Volksschule in eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule umgewandelt werden, so ist dazu die Zustimmung der Mehrheit der Erziehungsberechtigten der die Schule besuchenden Kinder erforderlich. Dasselbe gilt für die Umwandlung einer später errichteten gleichartigen Schule.

B. Zu § 11. Die Umwandlung einer bestehenden Bekenntnisschule in eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Volksschule muß selbstverständlich zugelassen bleiben, indessen entspricht es der Billigkeit, daß eine solche Umwandlung nicht gegen den Willen der Mehrheit der Erziehungsberechtigten erfolgt.

E. Der § 11 gibt allein der Regelschule des Artikels 146, 1 (Simultanschule) ein Existenzrecht. Es dürfen nämlich bestehende evangelische und katholische Schulen in nach Bekenntnissen nicht getrennte Schulen (Simultanschulen) umgewandelt werden, wenn die Mehrzahl der Eltern dafür ist. Das also ist die große Errungenschaft. Die Reichsverfassung sieht eine allgemeine Schule für das deutsche Volk vor. Neunundneunzig Prozent aller Schulen wird durch das Ausführungsgesetz der Rechtsregierung also von selbst zu Bekenntnisschulen gemacht. Bei den Schulen, die noch übrig bleiben, genügt der Antrag von Erziehungsberechtigten von höchstens 40 schulpflichtigen Kindern, um eine neue Bekenntnisschule zu errichten. Bei der eigentlichen allgemeinen Schule jedoch muß eine Mehrheit von Eltern vorhanden

sein, also bei durchschnittlich 500 Kindern gerechnet, mindestens eine Anzahl von 250 Erziehungsberechtigten.

Die Zahl 40 ist eine der vielen willkürlichen Festsetzungen, die der Entwurf zugunsten der Bekenntnisschule vornimmt. Ihm liegen folgende Ueberlegungen zugrunde: Es kann naturgemäß nur eine Schule beantragt werden, für die wenigstens die Anzahl von Kindern vorhanden ist, für die nach den Vorschriften des Schulunterhaltungsgesetzes ein Lehrer angestellt werden muß. Würde der Entwurf an dieser seiner Voraussetzung festhalten, so wäre die Zahl 60 die gegebene, denn die entspricht in den meisten Ländern den Vorschriften für die Schaffung einer Lehrerstelle. Der Entwurf sieht nunmehr vor, daß auch Schulen für weniger als 40 Kinder beantragt werden können, nämlich in den Fällen, in denen für weniger Kinder eine Lehrerstelle vorhanden ist. In Sachsen würden bereits Anträge bei 30 Kindern für diesen Fall ausreichen. Die Zahl 40 ist für Preußen, das größte Land, ganz willkürlich gegriffen. Sie bedeutet, daß in sehr vielen Fällen die Anzahl der Lehrerstellen für die Sonderschulen um 50% erhöht werden muß. Das stört den Verfasser des Entwurfs nicht, wenn es sich um Bekenntnisschulen handelt. Es ist allerdings erstaunlich, woher der Verfasser trotzdem noch den Mut aufbringt, in der allgemeinen Begründung zum Entwurf als Grundsatz aufzustellen, daß möglichst neue Unkosten vermieden werden müßten.

T. § 12. Für die Gebiete des Reichs, in denen die Volksschulen nicht schon nach landesgesetzlicher Vorschrift Bekenntnisschulen sind, oder in denen die Einrichtung von Volksschulen eines bestimmten Bekenntnisses auf Antrag von Erziehungsberechtigten nicht schon nach Landesrecht unter bestimmten Voraussetzungen verlangt werden kann, gelten für die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnisschulen sowie für die Merkmale dieser Schulen die in den §§ 4, 5, 14, 15, 16, 17, 21, 22 enthaltenen Grundsätze.

Ist für ein Bekenntnis oder mehrere Bekenntnisse die Einrichtung einer Bekenntnisschule nicht zugelassen, so gelten die im Abs. 1 erwähnten Grundsätze lediglich hinsichtlich der Einrichtung von Schulen dieser Bekenntnisse; die Länder sind jedoch befugt, die für die Verpflichtung zur Einrichtung von Volksschulen anderer Bekenntnisse auf Antrag von Erziehungsberechtigten bereits geltenden oder noch in Kraft tretenden Vorschriften (§ 9) auch auf die Verpflichtung zur Einrichtung von Volksschulen dieser Bekenntnisse auszudehnen.

B. Zu § 12. Wo die Voraussetzungen des § 9 nicht gegeben sind, schreibt der § 12 vor, daß dann die in den §§ 4, 5, 14, 15, 16, 17, 21 und 22 enthaltenen Grundsätze zur Durchführung zu kommen haben.

Der Abs. 2 macht davon indessen eine Ausnahme und gestattet den Ländern, auch wenn § 9 nicht für a l l e nach § 1 des Gesetzes zu berücksichtigenden Bekenntnisse in Geltung bleibt, die für die Verpflichtung zur Einrichtung von Volksschulen anderer Bekenntnisse bereits geltenden oder noch in Kraft tretenden Vorschriften auch auf die Verpflichtung zur Einrichtung dieser Bekenntnisvolksschulen auszudehnen. Dies muß deshalb zugelassen werden, um eine verschiedene Behandlung der einzelnen Bekenntnisse vermeiden zu können.

T. § 13. Für die Gebiete des Reichs, in denen die Einrichtung von Volksschulen einer bestimmten Weltanschauung nach den Vorschriften des Landesrechts bisher nicht zugelassen ist, gelten für die

Verpflichtung zur Einrichtung von Volksschulen einer bestimmten Weltanschauung sowie für die Merkmale dieser Schulen die Bestimmungen der §§ 6, 7, 8, 14, 15, 18, 19, 20, 21, 22.

Das gleiche gilt für die Verpflichtung zur Einrichtung von bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen, soweit nicht in diesem Gesetze etwas anderes bestimmt ist (§ 14 Abs. 2 Satz 2, § 20 letzter Satz).

Für Gebiete des Reiches, in denen für die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnisschulen auf Antrag von Erziehungsberechtigten bereits Vorschriften bestehen, die nach § 9 weiter in Geltung bleiben dürfen, können die Länder über die Verpflichtung zur Einrichtung von Weltanschauungsschulen die über die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnisschulen auf Antrag von Erziehungsberechtigten in ihnen geltenden Vorschriften einführen.

B. Zu § 13. Für die Verpflichtung zur Einrichtung von Weltanschauungsschulen werden hier die entsprechenden Bestimmungen getroffen, wie für die Bekenntnisschulen, dabei ist Vorsorge genommen, daß die Länder, deren Gesetzgebung ganz oder teilweise erhalten bleiben kann, die Möglichkeit bekommen, die Einrichtung von Weltanschauungsschulen auf Antrag von Erziehungsberechtigten nach den gleichen Grundsätzen einzuführen wie bei den Bekenntnisschulen.

T. § 14. Die zur Stellung eines Antrages auf Einrichtung einer Volksschule ihres Bekenntnisses bzw. ihrer Weltanschauung oder einer bekenntnisfreien (weltlichen) Volksschule befugten Erziehungsberechtigten sind alle im Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte und der deutschen Staatsangehörigkeit befindlichen, nicht unter Vormundschaft oder elterlicher Gewalt stehenden Inhaber der elterlichen Gewalt über volksschulpflichtige Kinder der Gemeinde, wenn sie sich nicht nur vorübergehend in der Gemeinde aufhalten.

Es genügt, wenn der Antrag von einem Elternteil gestellt wird, es sei denn, daß der andere Elternteil ausdrücklich der Stellung des Antrages widerspricht; in diesem Falle richtet sich die Gültigkeit des Antrages nach § 2 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 939). Der Vater ist befugt, auch den Antrag auf Einrichtung einer Schule eines andern Bekenntnisses, als dem er selbst angehört, zu stellen, wenn dieses Bekenntnis das des Kindes ist oder das der Mutter ist oder bis zu deren Tode war; die Mutter ist befugt, auch den Antrag auf Einrichtung einer Schule eines andern Bekenntnisses, als dem sie selbst angehört, zu stellen, wenn dieses Bekenntnis, das des Kindes ist oder das des Vaters ist oder bis zu dessen Tode war.

Diese Vorschriften gelten entsprechend für den Antrag auf Einrichtung einer Weltanschauungsschule. Zum Antrag auf Einrichtung einer bekenntnisfreien (weltlichen) Schule ist die Zugehörigkeit oder Nichtzugehörigkeit zu einem Bekenntnisse oder zu einer bestimmten Weltanschauung unerheblich.

Vormünder (Pfleger) von schulpflichtigen Kindern, die in der Gemeinde wohnen, sind zur Stellung des Antrags auf Einrichtung einer Volksschule des Bekenntnisses (der Weltanschauung) ihrer Mündel auch dann befugt, wenn sie selbst nicht in der Gemeinde wohnen und dem Bekenntnisse (der Weltanschauung) ihrer Mündel nicht angehören. Stehen unter ihrer Vormundschaft (Pflegeschaft) mehrere volksschulpflichtige Kinder, so können sie für jedes der Kinder einen besonderen Antrag stellen. Im übrigen gelten für die Befugnis des Vormundes oder Pflegers zur Stellung eines Antrages die Bestimmungen des § 3 des Gesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 (Reichsgesetzblatt S. 939).

Für den Antrag auf Einrichtung einer bekenntnisfreien (weltlichen) Schule durch Vormünder (Pfleger) gilt der letzte Satz des Absatzes 3.

B. Zu § 14. Der § 14 stellt fest, welche Erziehungsberechtigten antragsberechtigt sein sollen und lehnt sich dabei an die Bestimmungen des Reichsgesetzes über die religiöse Kindererziehung vom 15. Juli 1921 an.

Wenn im Absatz 4 neben den Vormündern auch die Pfleger genannt sind, so liegt dem die Erwägung zugrunde, daß die Stellung eines Antrages auf Einrichtung einer öffentlichen Bekenntnisschule die Ausübung eines reichsverfassungsmäßig gewährleisteten staatsbürgerlichen Rechts darstellt, zu dessen Ausübung demgemäß auch der Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte Voraussetzung sein muß. Um aber auch für die Kinder solcher Erziehungsberechtigter, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, eine Antragsmöglichkeit zu schaffen, wird in einem solchen Falle vom Vormundschaftsgericht zwecks Stellung eines Antrages ein Pfleger zu bestellen sein, sofern nicht schon ein Pfleger zur Ausübung von Erziehungsrechten bestellt sein sollte.

T. § 15. Dem Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule ist stattzugeben, wenn der Antrag von den Erziehungsberechtigten so viel schulpflichtiger Kinder der Gemeinde gestellt wird, als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf eine Schulstelle in dieser Gemeinde entfallen sind.

Sind in einem Lande Höchstzahlen für den Besuch einer Volksschulklasse vorgeschrieben, so genügt es für den Antrag, wenn der Antrag für soviel schulpflichtige Kinder gestellt wird, als diese Höchstzahl beträgt, auch wenn in der Gemeinde im Durchschnitt mehr schulpflichtige Kinder auf eine Schulstelle entfallen sollten.

In jedem Falle genügt ein Antrag von Erziehungsberechtigten von durchschnittlich 40 schulpflichtigen Kindern.

Bei der Feststellung der auf eine Schulstelle entfallenden Durchschnittskinderzahl (Abs. 1) bleiben die rein technischen Schulstellen und die Schulstellen für besondere Veranstaltungen (Hilfsschulstellen, Stellen für gehobene Klassen) sowie die diese besonderen Veranstaltungen besuchenden Schulkinder außer Betracht.

B. Zu § 15 wird auf die allgemeinen Ausführungen der Begründung verwiesen. Selbstverständlich sind Schulstellen außer Betracht zu lassen, die nur besonderen Einrichtungen dienen, und ebenso die nur durch diese besonderen Einrichtungen beschulten Kinder.

T. § 16. Der Antrag auf Errichtung einer Bekenntnisschule kann jederzeit gestellt werden. Ist indessen ein Antrag abgelehnt worden, so darf er erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß inzwischen neue Schulstellen in der Gemeinde errichtet werden; in diesem Falle ist eine frühere Widerholung statthaft.

B. Zu § 16 wird auf die allgemeinen Ausführungen der Begründung verwiesen. Zur Vermeidung von unbegründeter Wiederholung eines abgelehnten Antrages sieht § 16 eine Frist vor, innerhalb der die Wiederholung des abgelehnten Antrages unstatthaft ist, es sei denn, daß in dieser Frist die Schulverhältnisse eine Vermehrung der Lehrkräfte bedingen.

E. Zu § 15/16. Durch diese Paragraphen wird ganz allgemein festgelegt, daß bereits eine einklassige Schule in jedem Fall als geordneter Schulbetrieb angesehen werden kann, auch in Städten, in denen im allgemeinen sieben- und achtstufige Schulen vorhanden sind. Die traurige Folge dieser Bestimmung ist die völlige Zerschlagung des preußischen Schulwesens in lauter leistungsunfähige Zwergschulen.

Es ist durchaus möglich, daß in einigen Städten eine an sich leistungsfähige Volksschule von 300 bis 400 Kindern in eine dreiklassige evangelische, in eine einklassige katholische, eine einklassige jüdische, eine einklassige weltliche und eine einklassige baptistische Schule umgewandelt wird. Eine andere groteske Möglichkeit wäre z. B. folgender Fall: In Leipzig beantragen die Eltern von 20 zwölfjährigen Mädchen der 2. Klasse, von 5 elf- bis dreizehnjährigen Knaben der entsprechenden Klassen, von 3 zehnjährigen Knaben oder Mädchen der entsprechenden Klassen und von 2 Lernanfängern eine katholische Schule. Dem Antrage muß nach dem Entwurf stattgegeben werden. Man denke sich nun einmal die pädagogische Unmöglichkeit einer solchen Schule bei diesen 30 Kindern, die bislang alle in achtstufigen Systemen unterrichtet worden sind. Der betreffende Lehrer hätte Jahre zu tun, um überhaupt die Kinder an diese seltsame einklassige Schule zu gewöhnen. Ein Lehrer mit pädagogischer Verantwortung würde ein solches Experiment niemals wagen wollen. Aber schlimmer noch: Nach zwei Jahren verlassen zwei Drittel der Schüler und Schülerinnen die Schule. Der Mißerfolg einer solchen Schule wird mit absoluter Sicherheit dazu führen, daß die Schule keinen Nachwuchs erhält. Dann müßte die Schule entweder eingehen, oder man müßte so verschwenderisch sein, für ein halbes Dutzend Kinder der verschiedensten Jahrgänge eine ganze Schule mit einem Lehrer aufrechtzuerhalten. Dabei ist dieser Fall noch nicht einmal so unwahrscheinlich. Mit einiger Phantasie könnte man sich noch größere Ungeheuerlichkeiten ausdenken. Nichtsdestoweniger aber behauptet der Entwurf, daß durch ihn eine Zerschlagung des Schulwesens verhindert würde. Seine rechtliche Grundlage leitet der Entwurf von dem Grundschulgesetz ab. Es ist allerdings Tatsache, daß es in Deutschland viele einklassige Schulen gibt, und daß daher vier Jahre innerhalb dieser einklassigen Schule als Grundschuljahre gerechnet werden müssen, doch das ist eben der Unterschied: das Grundschulgesetz hat mit der Gliederung der Schule gar nichts zu tun. Die Reichsverfassung sieht jedoch ausdrücklich vor, daß durch die Antragsschulen des Artikels 146,2 ein geordneter Schulbetrieb nicht gehindert wird, und nach den Erklärungen, die die Verfassungsparteien abgegeben haben, war unter geordnetem Schulbetrieb auch zu verstehen, daß die Gliederung der Systeme durch die Antragsschulen nicht verschlechtert werden dürfe.

T. § 17. Besteht in einer Gemeinde nur eine Schule mit nur einer Schulstelle und wird von den Erziehungsberechtigten der Mehrheit der Schulkinder die Umwandlung dieser Schule in die Schule eines bestimmten Bekenntnisses beantragt, so ist die Schule in die beantragte Schulart umzuwandeln, sofern die Mehrheit der Schulkinder in jedem der letzten fünf Jahre dem betreffenden Bekenntnisse angehört hat, oder, wenn dies nicht der Fall ist, den Antrag von den Erziehungsberechtigten von wenigstens drei Vierteln der Schulkinder gestellt wird.

Sind zwar mehrere Schulen in einer Gemeinde vorhanden, ist aber aus örtlichen Gründen eine Ueberweisung der Schulkinder der einen Schule an die andere ohne Wohnungswechsel nicht tunlich und befinden sich unter diesen Schulen solche mit nur einer Schulstelle, so gilt für diese Schulen mit nur einer Schulstelle das in Absatz 1 Verordnete.

Die Wiederholung eines abgelehnten Antrags auf Umwandlung einer Schule mit einer Schulstelle in eine Bekenntnisschule ist erst nach Ablauf von drei Jahren statthaft, es sei denn, daß die Schulkinderzahl an der Schule schon vorher die Errichtung weiterer Schulstellen erfordert.

B. Zu § 17. § 17 behandelt die Fälle, in denen für Schulkinder nur eine einklassige Volksschule, d. h. eine Volksschule mit nur einer Schulstelle, zur Verfügung steht. Bei Anwendung der Grundsätze des § 15 würde in diesen Fällen ein Antrag von Erziehungsberechtigten nicht Erfolg haben können. Es erscheint aber gerechtfertigt, wenn die Erziehungsberechtigten der Mehrzahl der Kinder ein bestimmtes Bekenntnis wünschen, die Umwandlung der Schule in eine Bekenntnisschule auf Mehrheitsantrag zuzulassen. Dies entspricht der Vorschrift des Art. 146 Abs. 2, der zufolge der Wille der Erziehungsberechtigten möglichst zu berücksichtigen ist.

E. Dieser § 17 spricht nur von dem Fall der Umwandlung einer einklassigen Schule mit nur einer Lehrerstelle in eine Schule eines bestimmten Bekenntnisses. Dieser Fall wird nach dem Entwurf nur eine Ausnahme darstellen, und zwar für die wenigen bestehenden Simultanschulen, die wir in Frankfurt, in den Ländern Hessen und Baden haben. Für die Schulen, die wir sonst im übrigen Deutschland haben, hat dieser Paragraph überhaupt keine Bedeutung, denn diese Schulen werden ja nach dem Entwurf mit dem Inkrafttreten des Gesetzes ohne Antrag Bekenntnisschulen. Die Fälle aber, in denen beantragt wird, daß eine einklassige evangelische Schule in eine katholische umgewandelt werden soll oder umgekehrt, werden so selten sein, daß sie schlechthin keine Bedeutung haben. Um so entgegenkommender ist der Entwurf für diese bedeutungslosen Ausnahmen. Auch in diesen Fällen zeigt sich wiederum die parteiische Willkür, die den Verfasser des Entwurfs leitet. Wenn z. B. in einer solchen einklassigen Schule mit 80 Schulkindern die Eltern von 40 Schulkindern die Schule ihres Bekenntnisses beantragen, die mit dem jetzigen Bekenntnischarakter nicht übereinstimmt, so müßte nach den allgemeinen Bestimmungen des Gesetzes diesem Antrage stattgegeben werden und eine Schule mit einer neuen Lehrerstelle gegründet werden. Entgegen dieser allgemeinen Regelung ist für die einklassige Schule mit nur einem Lehrer eine Sonderbestimmung in diesem § 17 getroffen, daß in solchen Fällen die einklassige Schule erhalten bleiben soll und die Mehrheit der Eltern den Bekenntnischarakter der Schule bestimmt. Aber auch hier ergeben sich wiederum eine Fülle von Unmöglichkeiten. In gemischt konfessionellen Gemeinden kann in jedem Jahr die Mehrheit wechseln, und dann müßte in jedem Jahr der Lehrer eines Bekenntnisses durch den Lehrer eines anderen Bekenntnisses ersetzt werden. Ferner ergeben sich, wie bei allen Willkürfestsetzungen, fortwährend Ungerechtigkeiten. Es gibt z. B. einklassige Schulen mit 90 Schulkindern. Wenn nun zufällig 49 evangelische Schulkinder und 51 katholische in einer solchen Schule sind, dann hätten die 49 evangelischen Eltern nicht etwa das Recht, für sich eine Schule zu verlangen, wie es die Erziehungsberechtigten in jeder mittleren oder größeren Stadt haben, sondern sie müssen ihre Kinder nach wie vor in die katholische Schule

schicken. Es gibt für die einklassige Schule im Geiste der Reichsverfassung nur eine Lösung, nämlich die, daß alle einklassigen Schulen nur Schulen sein dürfen, die nicht nach dem Bekenntnis getrennt sind, also nur Simultanschulen. Das aber entspricht nicht den parteipolitischen Absichten des Verfassers des Entwurfs und seiner politischen Auftraggeber. Drum wird diese einzig mögliche Lösung nicht gefunden und an ihre Stelle formale und materielle Willkür gesetzt.

T. § 18. Dem Antrag auf Einrichtung einer Weltanschauungsschule ist stattzugeben, wenn der Antrag von den Erziehungsberechtigten so viel schulpflichtiger Kinder der Gemeinde gestellt wird, als im Durchschnitt der letzten fünf Jahre auf eine Schulstelle in dieser Gemeinde entfallen sind.

Sind in einem Lande Höchstzahlen für den Besuch einer Volksschulklasse vorgeschrieben, so genügt es für den Antrag, wenn der Antrag für so viel schulpflichtige Kinder gestellt wird, als diese Höchstzahl beträgt, auch wenn in der Gemeinde im Durchschnitte mehr schulpflichtige Kinder auf eine Schulstelle entfallen sollten. In jedem Falle genügt ein Antrag von Erziehungsberechtigten von durchschnittlich 40 schulpflichtigen Kindern.

Bei der Feststellung der auf eine Schulstelle entfallenden Durchschnittskinderzahl (Abs. 1) bleiben die rein technischen Schulstellen und die Schulstellen für besondere Veranstaltungen (Hilfsschulstellen, Stellen für gehobene Klassen) sowie die diese besonderen Veranstaltungen besuchenden Schulkinder außer Betracht.

§ 19. Der Antrag auf Errichtung einer Weltanschauungsschule kann jederzeit gestellt werden. Ist indessen ein Antrag abgelehnt worden, so darf er erst nach Ablauf von drei Jahren wiederholt werden, es sei denn, daß inzwischen neue Schulstellen in der Gemeinde errichtet werden; in diesem Falle ist seine frühere Wiederholung statthaft.

§ 20. Für die Umwandlung einer Schule mit nur einer Schulstelle in die Schule einer bestimmten Weltanschauung finden die Vorschriften des § 17 sinngemäß Anwendung; die Umwandlung in eine bekenntnisfreie (weltliche) Schule ist indessen nur zulässig, wenn die Erziehungsberechtigten s ä m t l i c h e r Kinder dies beantragen.

B. Zu den §§ 18, 19 und 20. Die §§ 18 bis 20 enthalten die entsprechenden Bestimmungen für die Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen. Die Umwandlung einer einklassigen Schule in eine bekenntnisfreie (weltliche) Schule kann indessen nur durch einstimmigen Willen aller Erziehungsberechtigten erlangt werden, da sonst die nicht zustimmenden Erziehungsberechtigten ihres verfassungsmäßigen Anspruchs auf Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach für ihre Kinder verlustig gehen würden.

E. Die Einschränkung, die man für Bekenntnisschulen aufgehoben hat, wird für weltliche Schulen ausdrücklich unterstrichen. Einklassige Schulen dürfen nur dann in weltliche Schulen umgewandelt werden, wenn restlos alle Eltern zustimmen. Diese Schulen in konfessionelle umzuwandeln, genügt die Mehrheit der Eltern. Das ist die „gleiche" Behandlung, die Bekenntnis- und weltliche Schulen in diesem Entwurf erfahren. Man denke sich doch nur diese Ungeheuerlichkeit: In einer Gemeinde mit nur einer einklassigen Schule stehen sämtliche Eltern von schulpflichtigen Kindern auf dem Boden der weltlichen Schule und beantragen eine solche. Solche Orte gibt es in der Niederlausitz, in Sachsen, Thüringen und vielen anderen Arbeitergemeinden.

Nur ein Vater oder eine Mutter verlangt nun aus irgendwelchen Gründen eine katholische oder eine evangelische Schule. Das braucht noch nicht einmal aus Ueberzeugung zu geschehen, sondern kann in Verärgerung oder Bosheit seine Ursache haben. Es kann auch der Fall eintreten, daß jemand aus Fanatismus von einem benachbarten Ort sein schulpflichtiges Kind in dieser betreffenden Gemeinde unterbringt und es dort schulpflichtig macht. Oder ein Geistlicher aus der Nachbarschaft bringt in dieser Gemeinde ein ihm unterstelltes Mündel unter und macht dieses Mündelkind dort schulpflichtig, — dann genügt der Einspruch dieses Vaters resp. dieses Geistlichen, um die weltliche Schule zu verhindern und sämtliche Kinder der ortseingesessenen weltlichen Eltern zum Besuch der Bekenntnisschule zu zwingen. Wird noch jemand behaupten wollen, daß eine solche Bestimmung dem Geiste der Reichsverfassung entspräche oder überhaupt irgend etwas mit Gerechtigkeit zu tun habe? Wenn nun noch eine übelwollende Regierung an diesen Ort einen übereifrigen bekenntnistreuen Lehrer setzt, dann müssen sich die weltlichen Eltern dieses Ortes gefallen lassen, daß ihre Kinder in allen Gesinnungsfächern (Geschichte, Deutsch, in Rechnen wie in den Naturwissenschaften, im Turnen wie im Gesangunterricht) im Geiste des Bekenntnisses unterrichtet werden. Sie können zwar verlangen, daß ihre Kinder keinen Religionsunterricht erhalten, aber sie müssen es sich gefallen lassen, daß im Gesangunterricht nur kirchliche Lieder eingeübt werden, daß im Geschichtsunterricht Kirchengeschichte gelehrt wird und im Rechenunterricht der Kirchenkalender und die Kirchenfeste die praktischen Anwendungsbeispiele für die Einübung der Rechenoperationen abgeben. Ja, sie müssen sich sogar gefallen lassen, daß ihre Kinder fortwährend von Kirchengebet und kirchlichen Sitten und Gebräuchen umgeben werden. So sieht ein Entwurf aus, der von „kirchlicher Toleranz" diktiert sein soll. Glaubt man wirklich, daß je Eltern sich das gefallen lassen werden? Glaubt man, daß in einer solchen Schule ein geordneter Schulbetrieb möglich ist oder auch nur irgendein Vertrauensverhältnis zwischen Eltern und Schule angebahnt werden kann? Ist das die Gewissensfreiheit, von der man jetzt in kirchlichen und sonstigen reaktionären Kreisen so viel spricht?

T. § 21. Gegen die Ablehnung eines Antrags auf Einrichtung einer Bekenntnisschule, Weltanschauungs- oder bekenntnisfreien (weltlichen) Schule oder auf Umwandlung einer Schule in eine der gedachten Schularten (§ 17, 20) durch die Schulverwaltungsbehörden muß die Anrufung einer unabhängigen Behörde zugelassen werden. Die näheren Bestimmungen darüber bleiben den Ländern vorbehalten.

B. Zu § 21. Wenn dem Erziehungsberechtigten ein Rechtsanspruch auf eine Bekenntnis- usw. Schule unter bestimmten Voraussetzungen gegeben wird, so gehört dazu auch die Möglichkeit der Nachprüfung eines abgelehnten Antrages durch eine unabhängige Behörde. Es bleibt den Ländern überlassen, welche Behörden sie mit der Nachprüfung betrauen wollen.

T. § 22. Die Aufhebung einer Volksschule eines bestimmten Bekenntnisses oder einer bestimmten Weltanschauung, die zufolge eines Antrags auf Grund der Bestimmungen dieses Gesetzes eingerichtet worden ist, bedarf der Genehmigung der Landeszentralbehörde.

B. Zu § 22. Unter besonderen Umständen kann auch die Aufhebung einer Bekenntnis- usw. Schule in Frage kommen. In diesen Fällen erscheint es aber geboten, daß die Landeszentralbehörde entscheidend mitwirkt. Diese Vorschrift wird keine nennenswerte Mehrarbeit verursachen, da vielfach schon überhaupt zur Aufhebung einer Volksschule die Genehmigung der Landeszentralbehörde vorgeschrieben ist.

E. Auch dieser Paragraph sieht einen in der Verfassung nicht begründeten Schutz der Antragsschulen vor. Er stellt zu gleicher Zeit einen Eingriff in die gerade von den Rechtsparteien so stark betonte Schulhoheit der Länder dar. Den Ländern wird hier vorgeschrieben, daß sie bei den Antragsschulen erst die Zustimmung der Landeszentralbehörden einholen müssen, bevor eine Volksschule aufgelöst werden darf. Nach der Reichsverfassung sind solche Antragsschulen nur möglich auf Grund des Antrags der Erziehungsberechtigten. Die Ausführungsbestimmungen haben festzulegen, wieviel Erziehungsberechtigte nötig sind, um einem solchen Antrag bei der Beschränkung der Reichsverfassung Geltung zu verschaffen.

Nach dem Sinn der Reichsverfassung müßte eine Antragsschule aufgelöst werden oder in eine allgemeine Schule nach Art. 146, 1 umgewandelt werden, wenn die Voraussetzungen für eine solche Antragsschule nicht mehr vorhanden sind. Jede andere Bestimmung ist Willkür und steht nicht im Einklang mit der Reichsverfassung.

Alle diese Schwierigkeiten würden überhaupt nicht entstehen, wenn man sich nur auf den Standpunkt der Reichsverfassung stellen würde, daß alle Schulen zunächst allgemeine Schulen sind, für die die einzelnen Länder ihre Bestimmungen im Rahmen der Reichsverfassung zu treffen haben, wobei vor allen Dingen die Aufrechterhaltung des geordneten Schulbetriebes und die Forderungen des Artikels 146, 1 der Reichsverfassung für die Länder reichsverbindlich sein würden. Wenn man sich nur im Rahmen dieser Bestimmungen halten würde, dann würde die Einrichtung wie die Auflösung dieser Antragsschulen keine besonderen Schwierigkeiten enthalten, sie würden sich in die Gesamtheit des Schulwesens als Ausnahmeschulen eingliedern. Hätten sich die Rechtsparteien bereits im früheren Reichstag frei von ihren besonderen parteipolitischen Absichten gehalten, so wäre das Reichsschulgesetz längst verabschiedet trotz aller Schwierigkeiten des Weimarer Kompromisses.

Mit diesen Ansprüchen der Rechtsparteien läßt sich nur eine Willkür- und Gewaltgesetzgebung ermöglichen, niemals aber die Erfüllung der Reichsverfassung.

T. § 23. Die Länder haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß für eine den Bedürfnissen und besonderen Erfordernissen der Bekenntnisschule entsprechende Ausbildung der Lehrer und Lehrerinnen in ausreichendem Umfange gesorgt ist.

B. Zu § 23. Wird den Ländern die Verpflichtung auferlegt, Bekenntnisschulen unter bestimmten Voraussetzungen einzurichten, so gehört dazu zugleich die Verpflichtung, auch für einen entsprechenden Lehrernachwuchs Sorge zu tragen. Die näheren Vorschriften darüber zu treffen ist nicht Aufgabe dieses Gesetzes. Dies muß den Ländern

überlassen bleiben, soweit nicht etwa das Reich überhaupt über die Lehrerbildung von seiner Grundsatzgebung Gebrauch macht.

Die gleiche Verpflichtung, auch für entsprechenden Lehrernachwuchs der Weltanschauungsschulen zu sorgen, glaubt der Entwurf nicht vorschreiben zu können, da bisher ein Bedürfnis dafür nicht vorhanden gewesen ist und auch künftig voraussichtlich nur in so geringfügigem Maße hervortreten wird, daß eine grundsätzliche Regelung durch Reichsgesetz entbehrlich erscheint und den Ländern überlassen bleiben kann.

E Wiederum eine krasse Bevorzugung der Bekenntnisschulen. Es wird den Ländern zur Pflicht gemacht, dafür Sorge zu tragen, daß für die Bekenntnisschulen genügend Lehrer vorhanden sind und für die Bedürfnisse dieser Schulen die Lehrer besonders ausgebildet werden. Eine besondere Ausbildung und eine besondere Fürsorge für Lehrer an Simultan- oder weltlichen Schulen wird nicht vorgesehen. Auch dieser § 23 stellt, mindestens dem Geiste nach, eine Verfassungsänderung dar, denn der Art. 143, 2 der Reichsverfassung verlangt für das Reich eine einheitliche Lehrerbildung. Selbst die Kirchlichgerichtetsten werden nicht daran gedacht haben, daß man noch von einer Einheitlichkeit sprechen könne, wenn die gesamte Lehrerbildung durch bekenntnismäßige Trennung zerklüftet würde. Es kann als eine Selbstverständlichkeit gelten, daß die Lehrer, welche den bekenntnismäßigen Religionsunterricht geben wollen, neben der einheitlichen Lehrerbildung eine besondere Ausbildung für diesen Religionsunterricht bekommen. Für den Lehrer der Bekenntnisschulen des reaktionären Entwurfs muß allerdings eine besondere bekenntnismäßige Gesamtvorbildung vorhanden sein, doch dann kann natürlich nicht mehr von einer einheitlichen Bildung gesprochen werden, dann hat die Lehrerbildung überhaupt nichts mehr mit dem Staate zu tun, sondern der künftige Lehrer der Bekenntnisschulen wird nach Ausbildung und Betätigung nur ein Kirchendiener sein.

III. Abschnitt: Religionsunterricht in den Volksschulen.

T. § 24. Für alle Volksschulen, mit Ausnahme der bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gelten für die Erteilung des Religionsunterrichts die Bestimmungen der folgenden Paragraphen.

E. Nach dem Wortlaut gelten die Vorschriften für den Religionsunterricht auch für die Weltanschauungsschulen. Wenn also die Freireligiösen in Sachsen die Körperschaften öffentlichen Rechts sind, eine Schule ihrer Weltanschauung, nämlich eine weltliche Schule beantragen und erhalten, dann muß nach diesem § 24 in diesen Schulen Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach gegeben werden, und zwar nach den Grundsätzen der Religionslosigkeit. Der Artikel 149 der Reichsverfassung aber schreibt gerade das Gegenteil vor. So geht's eben, wenn man die Reichsverfassung parteipolitisch ausschlachten will, da nützt alles Raffinement nichts, an irgendeiner Stelle zeigt sich die Hohlheit der ganzen Konstruktion.

T. § 25. Der Religionsunterricht ist ordentliches Lehrfach und ist in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Re-

Bonn

ligionsgesellschaft unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates zu erteilen. Den Religionsgesellschaften ist ausreichende Gelegenheit zu geben, auch durch Besuch des Religionsunterrichts durch besondere Beauftragte, sich davon zu überzeugen, ob diesem Erfordernis genügt wird. Stellt eine Religionsgesellschaft fest, daß dies nicht der Fall ist, so ist sie befugt, die Landesregierung um Abhilfe anzugehen. Diese ist verpflichtet, alles zu tun, um den gesetzlichen Erfordernissen zu genügen.

§ 5 Abs. 6 findet Anwendung.

B. Zu § 25. Da der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaft, wenn auch unbeschadet des Aufsichtsrechts des Staates, zu erteilen ist, wird den Religionsgesellschaften nach der selbständigen, für ihre inneren Angelegenheiten von jeder staatlichen Beeinflussung losgelösten Stellung (Art. 137 der Reichsverfassung) nicht verwehrt werden können, ihrerseits sich davon zu überzeugen, ob tatsächlich der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit ihren Grundsätzen erteilt wird. Die Trennung von Staat und Kirche hat zur notwendigen Folge, daß nur die Religionsgesellschaft selbst in letzter Linie entscheiden kann, was mit ihren Grundsätzen übereinstimmt. Zwar ist sie nicht befugt, irgendwelche Weisungen ihrerseits für den Religionsunterricht zu geben oder überhaupt irgendwie eine Aufsicht über den Religionsunterricht auszuüben; immerhin wird man ihr aber die Befugnis zusprechen müssen, sich davon zu überzeugen, ob dem Erfordernisse der Reichsverfassung genügt wird und ihr die Möglichkeit geben müssen, falls ihre Feststellungen es für erforderlich erweisen, die Landesregierung darauf aufmerksam zu machen und gegebenenfalls um Abhilfe anzugehen. Ein notwendiges Mittel zu einer ausreichenden Feststellung ist unbedingt auch die Befugnis, durch einen besonderen Beauftragten zuweilen dem Unterricht zuhören zu dürfen. Die Verpflichtung der Landesregierung, die Feststellungen der Religionsgesellschaft bei den schulaufsichtlichen Maßnahmen gebührend zu berücksichtigen, ergibt sich aus der Reichsverfassung von selbst.

Um von vornherein Unstimmigkeiten beim Religionsunterricht auszuschließen, schlägt der Entwurf vor, schon bei Einführung von Lehr- und Lernbüchern mit der Religionsgesellschaft ins Benehmen zu treten und sich über die Zahl der Unterrichtsstunden und über die Lehrpläne mit den Religionsgesellschaften ins Einvernehmen zu setzen.

E. Der Artikel 149 der Reichsverfassung verlangt zwar, daß der Religionsunterricht nach den Grundsätzen des Bekenntnisses erteilt wird, aber er setzt keineswegs fest, daß die Kontrolle über den Religionsunterricht von den Religionsgesellschaften übernommen wird. Im Gegenteil: die Reichsverfassung sieht nur die staatliche Aufsicht vor und keine andere. Jede kirchliche direkte oder indirekte Aufsicht ist verfassungswidrig. Daß das Recht der Religionsgesellschaften von dem Grundsatz der Trennung von Staat und Kirche abgeleitet wird, ist ein Hohn auf die Verfassung. Es wurde schon oben betont bei § 5, daß der Staat auch, trotz der Trennung von Staat und Kirche, durchaus in der Lage ist, festzustellen, ob ein Religionsunterricht nach den Grundsätzen der Kirche erteilt wird oder nicht. Die Schulaufsicht wird heute schon auch über den Religionsunterricht nur noch durch staat-

liche Beamte ausgeführt. Der preußische Kreisschulrat, der zufällig katholisch ist, hat auch schon heute das Recht und die Pflicht, evangelische Schulen, die ihm schulaufsichtlich unterstellt sind, auch im Religionsunterricht zu revidieren, und er ist durchaus dazu in der Lage. Sollte er mit den religionsunterrichtlichen Bestimmungen noch nicht vertraut sein, so hat er sich eben mit ihnen vertraut zu machen, wie jeder andere Staatsbeamte sich mit den Bestimmungen seines Aufgabenkreises bekannt zu machen hat. Daß es aus taktischen Verwaltungsgründen im allgemeinen so ist, daß man in vorwiegend katholischen Gegenden katholische Aufsichtsbeamte, in evangelischen Gegenden vorwiegend evangelische Aufsichtsbeamte einstellt, hat nichts damit zu tun, daß ein Staat, der doch alle Bürger gleichmäßig zu betreuen hat, es sich grundsätzlich nicht gefallen lassen kann, daß seine Beamten für unfähig erklärt werden, die volle Schulaufsicht auszuüben. Der § 5 geht aber noch weiter. Er gestattet den Religionsgesellschaften, Feststellungen im Religionsunterricht zu machen, und zwar, da der Staat nach der Meinung des Entwurfs in bezug auf Religionsunterricht nichts feststellen kann, sogar zwingende Feststellungen. Wenn die Religionsgesellschaft feststellt, daß ein Lehrer nicht nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft unterrichtet, dann ist diese Feststellung entscheidend für die Schulaufsicht. Sie hat diese Feststellungen nicht zu beurteilen und zu bewerten, sondern sie ist verpflichtet, für Abhilfe zu sorgen, oder, wie es im § 25 steht, alles zu tun, um den gesetzlichen Forderungen zu genügen. Um diese Feststellungen treffen zu können, hat nach den Bestimmungen die Religionsgesellschaft das Recht, Beauftragte in den Religionsunterricht zu senden, die dem Lehrer zwar keine Vorschriften machen dürfen, aber einer vorgesetzten Behörde die Pflicht auferlegen können, den Lehrer zu entfernen. Auch diese Vorschriften sind ebenso verfassungswidrig, wie unbestimmt. Wer in den Religionsgesellschaften bestimmt den Beauftragten? Wer kann mit dieser Feststellung beauftragt werden? In den Schuldeputationen, Schulausschüssen und Schulvorständen sitzen zwar auch Laien, aber sie haben in dem inneren Schulbetrieb nichts zu sagen, sondern beraten und beschließen nur über äußere Angelegenheiten der Schule. Selbst die vorbereitende Tätigkeit, die diese Laien für die Wahl von Lehrkräften zu leisten haben, ist durchaus beschränkt. Sie dürfen nur Lehrkräfte wählen, die bereits staatlicherseits das Recht, in öffentlichen Schulen zu unterrichten, erworben haben, und die Schulaufsichtsbehörde behält sich das Recht vor, die Wahl zu bestätigen oder auch nicht zu bestätigen. Hier aber wird durch einen vom Staat nicht zu kontrollierenden Beauftragten der Religionsgesellschaft über das Lebensschicksal eines Lehrers und über den Inhalt eines Unterrichtsfaches endgültig entschieden. Die Religionsgesellschaften haben es völlig in der Hand, von sich aus zu bestimmen, ob dieser Beauftragte von ihrer Zentralbehörde sein Mandat erhalten soll, und dann wird es wahrscheinlich ein Geistlicher sein, nämlich der Geistliche des Ortes oder der Gemeinde. Sie können jedoch diesen Auftrag auch durch die Kirchengemeinde des bestimmten Ortes erteilen lassen. Im letzteren Falle ist es durchaus denkbar und wahrscheinlich, daß man nicht den örtlichen Geistlichen,

sondern irgend jemand mit diesem Auftrag betreut. Es gibt z. B. evangelische Gemeinden, die mit ihrem Pfarrer durchaus nicht zufrieden sind, und solche Gemeinden würden eben diesem Pfarrer nicht diesen Auftrag erteilen, sondern einem anderen. Keine Aufsichtsbehörde kann nach diesem Entwurf hindern, daß ein völlig unzulängliches Mitglied der Kirchengemeinde die Kontrolle des Religionsunterrichtes übernimmt. Es gibt auch Fälle, in denen ein auf Lebenszeit angestellter Lehrer sich mit einflußreichen Gliedern der Kirchengemeinde verkracht hat, entweder weil er mit einem einflußreichen Bauern über den Kauf eines Schweines in Streit geraten ist, oder weil die Frauen sich beim Waschen oder beim Backen gezankt haben, oder was der Gründe mehr sein können. Dieser sein Feind hat den menschlich begreiflichen Wunsch, den Lehrer los zu werden. Da er Einfluß in der Kirchengemeinde besitzt, läßt er sich den Auftrag geben, festzustellen, ob dieser Lehrer noch nach den Grundsätzen der Religionsgesellschaft den Religionsunterricht gibt. Er ist außerdem in seinem Urteil durch keinerlei Sachkenntnis getrübt, und er stellt, mit diesem Rüstzeug ausgerüstet, fest, daß der Lehrer nicht mehr nach den Grundsätzen der Religion unterrichtet und läßt sich zum Ueberfluß diese seine Feststellung noch durch eine Mehrheit in der Gemeindeversammlung bestätigen. Dann ist das Schicksal dieses Lehrers völlig entschieden. Der Staat hat nur noch als Büttel den Auftrag der Religionsgesellschaft auszuführen. Aber selbst wenn der Feststellende ein Geistlicher ist, oder sogar ein pädagogisch vorgebildeter Lehrer, die Grundsätze der Religionsgesellschaft mögen noch so eng formuliert sein, es gibt selbst in den stockkonservativsten katholischen Auffassungen einen Rest von Auslegungsfreiheit, und selbst dieser Rest kann dem Lehrer zum Verhängnis werden. Gewiß kommen auch bei staatlich auf ihr Amt vereidigten Beamten menschlich-allzu-menschliche Dinge vor, doch der staatliche Schulaufsichtsbeamte untersteht seiner Regierung. Der gemaßregelte Lehrer hat einen gesetzlichen Anspruch auf Einspruch, Nachprüfungen können stattfinden, Rechtssicherheiten sind für ihn gesetzlich festgelegt, all das existiert nicht für den Lehrer an der Bekenntnisschule. Er ist der Gnade von unverständigen, nicht vorgebildeten, manchmal überrührigen, manchmal boshaften Menschen ohne jeden Anspruch auf Nachprüfung ausgeliefert.

Selbst Beschwerdemöglichkeiten an die staatlichen Instanzen existieren für ihn nicht. In dieses Verhältnis sklavischer Abhängigkeit bringt der Entwurf den Lehrer an den Bekenntnisschulen. Noch nicht einmal eine Rechtssicherheit in bezug auf seine Entfernung gibt ihm der Entwurf. Soll der Lehrer in den einstweiligen, in den endgültigen Ruhestand versetzt werden? Soll er disziplinarisch aus dem Amte gejagt werden? All das läßt der Entwurf völlig offen. Soll er versetzt werden, muß er eine minderwertige Stellung annehmen, hat er Schadenersatzanspruch darauf, wenn er durch diese Versetzung ein ihm gehöriges Haus, Land usf. verliert, muß darauf Rücksicht genommen werden, ob er in dem ihm angewiesenen Wohnsitz eine Wohnung bekommen kann, hat er Anspruch auf Umzugskosten? All das bleibt ungeregelt und erschüttert die Rechtslage des Lehrers aufs tiefste. Es ist noch nicht einmal klargestellt, ob eine solche Versetzung eine

disziplinarische oder eine allgemeine im Interesse des Dienstes ist. So behandelt der Gesetzentwurf einen Teil von Bürgern, deren kulturelle Bedeutung für die Gesamtheit des Staates so außerordentlich groß ist. Es scheint beinahe so, als ob diese trostlose Unsicherheit ausdrückliche Absicht sei. Es gehört schon viel Charakter dazu, wenn ein Lehrer bei dieser ständigen Gefahr, die ihm und seiner Familie droht, ein aufrichtiger und wahrhafter Mensch bleibt. Viele werden sich unter dieses kaudinische Joch zwingen lassen und werden zu Kriechern und Heuchlern werden. Kinder aber, die von solch rückgratlosen Erziehern unterrichtet und erzogen werden sollen, können keine aufrichtigen Menschen werden, stellen eine furchtbare Gefahr für den demokratischen Aufbau des Staates dar. Darum ist die Bekämpfung des § 25 und all der Bestimmungen, die damit zusammenhängen, nicht nur eine Angelegenheit der Lehrerschaft, sondern eine unabweisbare Pflicht für alle die, die für die Zukunft des heranwachsenden Geschlechtes verantwortlich sind.

T. § 26. Die Verpflichtung zur Einrichtung als ordentliches Lehrfach besteht nur für den Unterricht in den Religionsbekenntnissen im Sinne des § 1. Den Ländern bleibt die Bestimmung darüber überlassen, ob und inwieweit auch der Unterricht in einem andern Religionsbekenntnisse als ordentliches Lehrfach erteilt werden soll.

Zur Ermöglichung eines privaten Unterrichts in einem Bekenntnisse sind, falls darin die Schule keinen lehrplanmäßigen Unterricht erteilt, Schulräume nebst Heizung und Beleuchtung bereitzustellen; die Wünsche der Beteiligten sollen nach Möglichkeit berücksichtigt werden. Die Voraussetzung und den Umfang der Bereitstellung bestimmt das Landesrecht.

B. Zu § 26. Die Verpflichtung zur Einrichtung von Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach beschränkt der Entwurf auf den Unterricht in einem Religionsbekenntnis im Sinne des § 1, ohne indes den Ländern zu verwehren, ihrerseits auch in andern Religionsbekenntnissen Unterricht als ordentliches Lehrfach einzuführen.

Nicht immer wird es sich durchführen lassen, namentlich, wenn die Kinderzahl zu gering ist, von Schule wegen Religionsunterricht erteilen zu lassen. Indessen wird in solchen Fällen die Erteilung privaten Unterrichts durch Hergabe von Schulräumen zu fördern sein. Das Nähere kann dem Landesrecht überlassen bleiben.

T. § 27. Im Rahmen der Grundsätze dieses Gesetzes wird die Erteilung des Religionsunterrichts durch die Schulgesetzgebung der Länder geregelt; indessen ist beim Vorhandensein von durchschnittlich dauernd wenigstens 12 schulpflichtigen Volksschulkindern desselben Bekenntnisses der Gemeinde Unterricht in diesem Bekenntnisse als ordentliches Lehrfach zu erteilen.

T. § 28. Wer über die religiöse Erziehung eines Kindes zu bestimmen hat, kann das Kind von dem Religionsunterricht abmelden. Ein abgemeldetes Kind ist bei Feststellung der Durchschnittszahl 12 (§ 27) nicht mitzuzählen.

B. Zu § 27 und 28. Die Einzelvorschriften über die Erteilung des Religionsunterrichts gehören zur Zuständigkeit der Länder. Von Reichs wegen war nur der Grundsatz festzulegen, welcher Mindestzahl von Schulkindern Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach

erteilt werden muß. Unter Berücksichtigung der Erfahrungen und der in den Ländern bestehenden Bestimmungen und Gepflogenheiten wird die Zahl von dauernd wenigstens zwölf schulpflichtigen Volksschulkindern als Mindestzahl zugrunde gelegt.

E. Zu § 26/27. Der Artikel 149 der Reichsverfassung verlangt nur, daß der Religionsunterricht ordentliches Lehrfach an den Schulen mit Ausnahme der weltlichen Schulen ist. An der Bekenntnisschule, die nur für ein bestimmtes Bekenntnis geschaffen ist, kann daher nur der Religionsunterricht für dieses bestimmte Bekenntnis ordentliches Lehrfach sein. Der § 27 setzt darüber hinaus willkürlich fest, daß reichsgesetzlich an Schulen, an denen regelmäßig mehr als 12 Kinder eines anderen Bekenntnisses vorhanden sind, auch für dieses andere Bekenntnis Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach erteilt werden muß. Man mag es für billig halten, daß ein solcher Religionsunterricht eingerichtet wird, für eine reichsgesetzliche Bestimmung fehlt jedoch jede Unterlage. Man merkt auch hier wiederum deutlich die Absicht, den Kirchen jede nur auszudenkende Erleichterung zu geben. Und dann beruft man sich auf die Trennung von Staat und Kirche!!

T. § 29. Die Erteilung des Religionsunterrichts darf nur solchen Lehrern und Lehrerinnen übertragen werden, die auf dem Boden des betreffenden Bekenntnisses stehen und die nötige Befähigung besitzen, es bleibt aber zulässig, auch Bekenntnisverwandte zur Erteilung des Religionsunterrichts zuzulassen, wenn die Erziehungsberechtigten keinen Widerspruch erheben.

Die Länder haben die nötigen Vorkehrungen zu treffen, daß für die Erteilung des Religionsunterrichts eine entsprechende Ausbildung von Lehrern und Lehrerinnen in ausreichendem Umfange gewährleistet ist.

Wo über die Ausbildung von Seelsorgern staatliche Bestimmungen gegeben sind, sind die diesen Bestimmungen gemäß ausgebildeten Seelsorger zur Erteilung von Religionsunterricht als wissenschaftlich befähigt zu erachten.

B. Zu § 29. Wenn der Religionsunterricht in Uebereinstimmung mit den Grundsätzen der betreffenden Religionsgesellschaften erteilt werden soll, müssen auch die Religionslehrer nicht nur auf dem Boden des Bekenntnisses stehen, sondern auch die nötige Befähigung zum Religionsunterricht besitzen. Da die Länder die Verpflichtung haben, für den Religionsunterricht zu sorgen, gehört es auch zu ihren Aufgaben, für die Heranbildung der erforderlichen Lehrer und Lehrerinnen Sorge zu tragen.

In einer Reihe von Ländern gibt es Rechtsvorschriften, durch die eine wissenschaftliche Ausbildung von Seelsorgern geregelt ist. Hierher gehört z. B. das preußische Gesetz über die Vorbildung und Anstellung von Geistlichen. Durch solche Rechtsbestimmungen ist auch eine sachgemäße Vorbildung für den Religionsunterricht gewährleistet. Deshalb sieht der Entwurf vor, daß die so ordnungsmäßig vorgebildeten Seelsorger als wissenschaftlich befähigt für den Religionsunterricht zu erachten sind. Ob diesen die Erteilung des Religionsunterrichts übertragen wird oder werden kann, ist Landessache.

E. An öffentlichen Volksschulen dürfen nur Lehrer unterrichten, die für diesen Beruf die vorgeschriebenen Prüfungen gemacht haben.

Der § 29 gibt Geistlichen, die für die Ausübung ihres Berufes eine staatliche Prüfung zu machen haben, das Recht, auch den Religionsunterricht zu erteilen. Sind diese Geistlichen vertraut mit der Lehrart der Volksschulen? Haben sie praktisch ihre Lehrbefähigung erwiesen? Das kümmert den juristischen Verfasser dieses Entwurfs nicht! Wenn jemand nur Theologie studiert hat und die Gotteslehre von der Kanzel verkünden kann, dann ist er auch schon geeignet, in der Volksschule zu unterrichten. Auch hier wiederum zwei Dinge: völlige Preisgabe des inneren, fachlichen Ausbaus der Volksschule und Auslieferung eines wichtigen Unterrichtsfaches an die Geistlichkeit.

T. § 30. In die örtlichen Schulverwaltungsorgane, denen Volksschulen mit Religionsunterricht als ordentliches Lehrfach unterstehen, sind Vertreter der entsprechenden Religionsgesellschaften mit Sitz und Stimme aufzunehmen, soweit die Religionsgesellschaften zu den in § 1 genannten gehören. Unterstehen diese Schulverwaltungsorgane nur Schulen bestimmter Bekenntnisse, genügt es, wenn nur die Vertreter der betreffenden Religionsbekenntnisse aufgenommen werden, auch können für die Gebiete des Reichs, in denen gemäß § 9 die bisherigen Vorschriften in Geltung bleiben, die Vorschriften über die Zusammensetzung der örtlichen Schulverwaltungsorgane bestehen bleiben.

Bei der Besetzung der Stellen von Schulaufsichtsbeamten ist auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen.

B. Zu § 30. Bei der Bedeutung des Religionsunterrichts für die Erziehung der Schuljugend ist eine dauernde Verbindung zwischen Religionsgesellschaften und Schulverwaltung zweckmäßig. Der Entwurf schlägt deshalb vor, in die örtlichen Schulverwaltungsorgane auch Vertreter der Religionsgesellschaften aufzunehmen, in deren Religionsbekenntnis gemäß den Vorschriften des § 26 Abs. 1 Religionsunterricht ordentliches Lehrfach ist. Die nähere Regelung über die Vertretung ist Landessache. Dabei läßt der Entwurf es bei den bestehenden Einrichtungen, wenn im übrigen die Gesetzgebung nach § 9 des Entwurfs weiter in Geltung bleibt. Entsprechend den Beschlüssen des Bildungsausschusses bei den Beratungen des früheren Entwurfs schlägt der jetzige Entwurf vor, bei der Besetzung von Stellen von Schulaufsichtsbeamten auf die Art der ihnen unterstellten Schulen Rücksicht zu nehmen.

E. Zu § 30. Bislang galt es immer als eine Selbstverständlichkeit, daß das Reich nur grundsätzlich und rahmengesetzlich Bestimmungen für das Schulwesen zu geben habe. Die Verwaltung des Schulwesens ist auch nach der Reichsverfassung lediglich Länderangelegenheit. Gerade die Rechtsparteien, deren Beauftragter der deutschnationale Verfasser des Entwurfes ist, legten doch stets den allergrößten Wert darauf, daß das Reich nicht in die Schulverwaltung der Länder eingreift. Doch jetzt, wo man eine Möglichkeit vermutet, auf diesem Wege selbst in linksgerichteten Gemeinden sich eine rechtsgerichtete Schuldeputation zu verschaffen, da ist selbst dieses Gesetz zum Artikel 146, 2 der Reichsverfassung gut genug, um die Gelegenheit gründlich auszunutzen. Es ist aber schlechthin unmöglich, reichsgesetzlich die außerordentlich verschiedenartigen Schulverwaltungsorgane der Länder regeln zu wollen. Hamburg besitzt 18 verschiedene Religionsgesellschaften, die öffentliche Körperschaftsrechte

haben. Wenn diese verschiedenen Religionsgesellschaften, wozu durchaus die Möglichkeit besteht, Schulen ihres Bekenntnisses beantragen und erhalten, so würden in dem dortigen Selbstverwaltungskörper 18 Vertreter der Religionsgesellschaften sitzen und sämtliche anderen Mitglieder in allen Fällen majorisieren können. Man muß schon zugestehen, daß der Entwurf ganze Arbeit für die Umwandlung der Staatsschule in die Kirchenschule macht.

IV. Abschnitt: Uebergangs- und Schlußbestimmungen.

T. § 31. Für die Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, gelten die Vorschriften dieses Gesetzes mit der Maßgabe, daß während der Dauer von 10 Jahren nach Inkrafttreten dieses Gesetzes die für einen Antrag auf Einrichtung von Bekenntnis-, Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gemäß § 15 und 18 erforderliche Schulkinderzahl bis auf das Eineinhalbfache erhöht werden darf.

Stellen diese Gebiete in einem Lande weniger als ein Viertel des Landgebietes dar, so ist das Land befugt, anstelle der Vorschrift des Abs. 1 die Bestimmungen einzuführen, die im übrigen Landesgebiet für die Verpflichtung zur Einrichtung von Bekenntnisschulen gemäß § 9 in Geltung bleiben oder erlassen bzw. für die Einrichtung von Weltanschauungs- und bekenntnisfreien (weltlichen) Schulen gemäß § 13 Abs. 3 gegeben werden.

B. Zu § 31 wird auf die Allgemeinen Ausführungen zum IV. Abschnitt verwiesen.

T. § 32. Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Länder sind gehalten, die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Vorschriften alsbald zu erlassen.

E. Zu § 32. Der Artikel 174 der Reichsverfassung schreibt vor, daß das Ausführungsgesetz zum Artikel 146, 2 die Gebiete des Reichs, in denen eine nach Bekenntnissen nicht getrennte Schule gesetzlich besteht, besonders zu berücksichtigen hat. Dem Scheine nach wird wiederum dieser Bestimmung genügt, und tatsächlich umgeht man sie. Dieser Artikel sollte eine dauernde Schutzbestimmung zur Erhaltung der Simultanschule sein.

Was macht der Entwurf daraus? Er gibt zwar den Gebieten, in denen Simultanschulen bestehen, einen Schutz, der jedoch in Wirklichkeit nichts zu bedeuten hat. Zur Zerschlagung einer solchen Simultanschule reicht zwar nicht der Antrag von Eltern von 40 Kindern aus, sondern es sind 60 dazu erforderlich. Doch niemand wird daran zweifeln, daß man in Baden und Hessen in den meisten Fällen die Eltern von 60 Kindern für einen Antrag auf eine Bekenntnisschule bekommen wird. Auch diese völlig unzulängliche Schutzbestimmung ist noch auf einen Zeitraum von 10 Jahren befristet, und außerdem wird in Ländern, in denen die Simultanschulen weniger als ¼ der gesamten Schulen betragen, wie z. B. in Preußen, das Recht gegeben, auf den Sonderschutz der Simultanschule zu verzichten.

Auch diese Bestimmung ist völlig willkürlich und widerspricht der gesamten Tendenz des Art. 174 der Reichsverfassung.

NACHWORT

Die Partei der Indifferenten hat in Deutschland noch jede Wahlschlacht entschieden. Gleichgültigkeit und Trägheit im Denken und Handeln bilden den stärksten Heerbann der Reaktion. Würde die Kirche von ihren überzeugten Gläubigen leben müssen, so wäre sie längst ausgehungert. Würde der Religionsunterricht ein äußeres Opfer von Eltern und Kindern verlangen, dann würden Hunderttausende weniger am Religionsunterricht teilnehmen. Darum lehnten die reaktionären Parteien im Reichstage einen Antrag der Sozialdemokraten ab, der verlangte, daß die Teilnahme am Religionsunterricht von den Eltern besonders angemeldet werden müsse. Noch üben Reaktion und Tradition direkt und indirekt ihre Macht aus und halten viele aus Furcht davon zurück, die Konsequenz aus ihrer politischen und weltanschaulichen Einstellung in bezug auf ihre Kinder zu ziehen. Trägheit und Feigheit aber sind die schlimmsten Feinde jedes demokratischen und sozialen Aufbaus. Dieser Reichsschulgesetzentwurf ist mehr als ein reaktionärer Versuch, er ist eine Herausforderung all dessen, was sich freiheitlich und vorwärtsdrängend regt. Man hat viel gehöhnt über die geringe Anzahl der weltlichen Schulen, dennoch gibt es in Preußen nahezu 2000 gut gefüllter Sammelklassen für Kinder, die nicht am Religionsunterricht teilnehmen, trotz aller Schikanen und Schwierigkeiten, die sich dem Entstehen und der Entwicklung dieser Sammelklassen entgegenstellen. Man glaubt, verächtlich die weltliche Schulbewegung übersehen zu können, dennoch hat schon heute der Bund der freien Schulgesellschaften 50 000 organisierte Mitglieder, und in der Arbeitsgemeinschaft freigeistiger Verbände haben sich nahezu 1 Million Dissidenten zusammengeschlossen. Der Kampf um die freie, einheitliche, weltliche Schule ist gewiß auch ein parlamentarischer Kampf, aber in der Hauptsache ein Kampf der Massen. Wenn in den nächsten Wochen und Monaten die Abmeldungen vom Religionsunterricht in die Millionen gehen, und wenn 100 000 Lehrer des Deutschen Lehrervereins, die die Forderung der weltlichen Schule anerkennen, den Religionsunterricht niederlegen, dann ist die Macht des Klerikalismus und der Kulturreaktion gebrochen. Wenn je eine Massenaktion notwendig und erfolgversprechend war, so ist sie es hier. **Die weltliche Schule wird Wirklichkeit sein, wenn wir sie wollen und entsprechend handeln.**

Alle Rechte vorbehalten
Copyright 1925 by E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G.m.b.H.
Berlin W 30

Gedruckt bei
H. Thomas Nachf. Max Schröder
Berlin NW 23

Soeben erschien in unserem Verlage:

Geschichte des Deutschen Volkes

Vom Ausgang des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart

Von Oberstudiendirektor **Dr. F. WUESSING**

3. verbesserte und erweiterte Auflage

Preis brosch. RM 5,50, kart. RM 6,50, Leinen RM 7,50

Im Gegensatz zu anderen Geschichtswerken spürt Wuessings Buch die soziologischen Elemente der Geschichtsentwicklung auf und gibt so wirklich die Geschichte des Deutschen Volkes. Neben einer großen Anzahl von Erweiterungen auf Grund neuen Materiales ist die 3. Auflage des Werkes vermehrt worden um das Kapitel „Koalitionsregierungen und Erfüllungspolitik", das die Geschichte der Jahre 1921—1924 umreißt sowie einen „Statistischen Anhang" mit den Ziffern der amtlichen Denkschrift für die Dawes-Sachverständigen. An dem Charakter des in breitester Oeffentlichkeit so enthusiastisch aufgenommenen Geschichtsbuches wurde natürlich nicht gerüttelt!

Aus den mehr als 500 Urteilen:

Thomas Mann: „... Ich hoffe und glaube, daß viele Hände nach einem Werk greifen werden, das einen so großen, freien, wahrhaftigen und lehrreichen Ueberblick über die politische und kulturelle Geschichte Deutschlands seit dem Absolutismus gewährt...."

Reichsminister a. D. Dr. W. Simons, Präsident des Reichsgerichts: „... Im ganzen kann man den Umfang und die Tiefe des Hintergrundes, auf dem Dr. Wuessing das deutsche Schicksal sich abspielen läßt, nur aufrichtig bewundern."

„Berner Tageblatt", Bern: „... Es ist ein Glück, wenn ein solches Buch von einem Manne geschaffen wird, der nicht im Dienste irgendeiner Partei steht, strenge Kritik übt und mut- und kraftvoll die neuen Wege in die Zukunft zeigt...."

„Sächsische Staatszeitung": „... Als Ganzes müssen wir dieses Buch, das aus der neuen Staatsgesinnung heraus entstanden ist, freudig begrüßen.... Welches auch immer die Stellung des einzelnen zu den aufgezeigten Problemen sei, Wuessings Buch hat ein Recht, geboren zu werden, und verdient ob seiner geistigen Freiheit weiteste Verbreitung."

„Volksbildung" (Zeitschrift der Gesellschaft für Volksbildung, Berlin): „... Wuessing ist uns ein guter Führer durch unser geschichtliches Schicksal. Möchten recht viele sein Buch lesen, durch dies Buch geschichtlich lesen lernen und das bedenken, was er uns zum Schlusse mitgibt...."

E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Berlin W 30.

Bibliothek der FES
1201412

Für den geschichtlichen Arbeitsunterricht:

Synoptische Geschichtstabellen

Für die Zeit von etwa 1500 bis 1920

In Verbindung mit Dr. F. AUSLÄNDER, Prof. H. REINTJES und Oberstudiendirektor Dr. F. WUESSING herausgegeben von

Dr. S. KAWERAU

2. verb. Auflage, Querformat 35,5:23 cm, Preis Halbleinen 7,-- RM.

Weltgeschichte in Daten, befreit vom Ballast müßiger Interpretationen. Die Tatsachen allein sprechen. Ihre Anordnungsart ermöglicht die Orientierung über das Wesentlichste aller Zeitabschnitte. Für jeden Strebenden, zumal aber für Lehrer — als Rüstzeug für den geschichtlichen Arbeitsunterricht —, Studierende, Politiker, ist das Werk unentbehrlich, da es umfangreiche Geschichtsbibliotheken ersetzt!

Aus den Besprechungen:

„Die Schulpflege", Organ des preußischen Rektorenvereins, Berlin: „... Immerhin liegt aber ein Werk vor uns, an dem man nicht vorbeigehen kann, wenn man die Geschichtsliteratur der Neuzeit würdigen will...."

„Pädagogisches Zentralblatt", Berlin: „... Dies Unterrichtswerk... wird jeder Lehrer, ganz gleich, ob er ein Anhänger oder Gegner der bekannten Kawerauschen Anschauung ist, als treffliche Stoffsammlung für den modernen Geschichtsunterricht willkommen heißen können; denn es bringt uns auch aus dem Gebiete der ‚entthronten' Staatengeschichte durchaus das Wesentlichste...."

„Hamburger Fremdenblatt", Hamburg: „... Erst das Zusammensehen aller untereinander sich beeinflussend verbundenen Kanäle, das Erkennen der ursächlichen Zusammenhänge und der aus ihnen sich ergebenden Folgen vermittelt eine objektive geschichtliche Kenntnis. Dieses Zusammensehen, Nebeneinanderschauen stärkt das Verantwortlichkeitsgefühl des Bürgers und somit die Grundlage des Volksstaates. Das Werk ist allen Lehrern der Geschichte aufs beste zu empfehlen; aber auch jeder, der im öffentlichen Leben als Kenner der Vergangenheit des Vaterlandes angesehen werden will, wird aus den Tabellen Nutzen ziehen...."

„Freie Schulzeitung", Reichenberg (Böhmen): „... Endlich einmal auch für den Geschichtsunterricht und seine Vertiefung ein Lehrbuch nicht im altherkömmlichen Sinne, kein Werklein mit stümperndem Leitfadenton... dieses Werk ist in seiner Art wahrhaftig zu begrüßen."

E. Laub'sche Verlagsbuchhandlung G. m. b. H.

Berlin W 30